



Dritter Abschnitt.

Die Aufhebung der Universität Gießen und die Neuordnung der Universität Marburg.

I.

Am 22. März (1. April n. St.) 1623 fällte Kaiser Ferdinand in der Marburger Sukzessionssache sein Endurteil. Dem Landgrafen Moritz wurde wegen seiner Zuwiderhandlung gegen das Testament Ludwigs von Marburg sein ganzes Marburger Erbteil abgesprochen und an Landgraf Ludwig von Darmstadt gewiesen; außerdem wurde Moritz schuldig erkannt, alle von Zeit seiner Verfehlung gegen die Testamentsbestimmungen an — also seit Einführung der Verbesserungspunkte (1605) — aus diesem Erbteil erhobenen Nutzungen und Abgaben an Ludwig herauszuzahlen¹.

Mit großer Energie wurde dieser vernichtende Schlag gegen den Kasseler Landgrafen durchgeführt. Als bald erschienen die „Executoriales“ zu dem Urteil²; zu Vollziehern des Rechtspruches ernannte der Kaiser die Kurfürsten von Köln (Ferdinand von Bayern) und Sachsen (Johann Georg), sprach in einem besonderen Geheißbrief alle Untertanen im Marburgischen Oberhessen von ihren Pflichten gegen Landgraf Moritz los und wies sie an Landgraf Ludwig³. Dieser beeilte sich, die kaiserlichen Erlasse durch den

¹ Das Urteil steht bei Lünig, Reichs-Archiv IX, 819; Londorp, Acta publica II, 735; Khevenhiller, Annales Ferdinandi X, 134, usw.; ferner (nebst einer großen Anzahl weiterer hierher gehöriger Aktenstücke) in der „Gründlichen, warhafften und vollstendigen Erzehlung, wie es umb den . . . Marburgischen Succession Streit bewand . . .“ (1643) — im folgenden „Erzehlung“ zitiert —, S. 108. Den Hergang bei der feierlichen Publikation des Urteils hat der Darmstädter Gesandte am Kaiserhof, Reinkingk, (De regim. saec., ed. V, 1651, 490) als Augenzeuge beschrieben. Vgl. auch Acta Marburgensia (1646), 525f.

² Erzehlung, 120. — ³ Lünig IX, 819; Erzehlung, 126.

Druck zu verbreiten und in den Städten, selbst bis nach Niederhessen hinein⁴, öffentlich anschlagen zu lassen. Vergebens protestierte Moritz, der geäußert haben soll, er werde nicht alles herausgeben, und solle es ihm gehen wie dem Pfalzgrafen⁵, vergebens appellierte er „ad Caesarem melius informandum“⁶, vergebens wandte sich sein ältester Sohn Wilhelm in seinem und seiner fünf Brüder Namen an den Kaiser und die Exekutoren⁷. Nur das eine wurde erreicht, daß Kursachsen die Teilnahme an der gewaltsamen Exekution gegen das befreundete Fürstenhaus ablehnte und sie Kurköln allein überließ⁸. Kaiser Ferdinand aber blieb unerbittlich, er ergriff mit Freuden die Gelegenheit, einen Feind des Hauses Habsburg zu demütigen und gleichzeitig seinen Freund Ludwig von Darmstadt noch fester an sich zu ketten. Daß dieses Vorgehen, das ganz politischen Zwecken diene, den Mantel der Reichsjustiz umhing, konnte und kann über die eigentlichen Beweggründe nicht hinweg täuschen.

Bald zeigte sich denn auch deutlicher, worauf die kaiserlichen Pläne zielten. Tilly, der eben den Administrator von Halberstadt, Christian von Braunschweig, bei Stadtlohn im Münsterlande entscheidend geschlagen hatte und keinen Feind mehr sich gegenüber sah, benutzte diese günstige Lage, um den Landgrafen Moritz, dessen Neutralität ja augenscheinlich nur durch die Lage seines Landes bedingt und nichts weniger als zuverlässig war, völlig wehrlos zu machen und zugleich die Exekution des kaiserlichen Urteils zu unterstützen. Er suchte bei Landgraf Moritz um die Erlaubnis zur Einlagerung einiger Regimenter in hessischem Gebiete nach; als dieser zögerte, rückte er auch ohne diese Erlaubnis und nicht nur mit einigen Regimentern, sondern mit seiner Hauptmacht in Niederhessen ein (Herbst 1623) und benahm sich dort wie in Feindesland. Er verteilte dann die Truppen im Lande, und hierbei geriet auch die Hauptstadt Oberhessens, Marburg, in die Hand einer seiner Abteilungen unter dem Kommando des Spaniers Avantano⁹; dieser legte am 18. November zunächst zwei Fähnlein Bayern in die Stadt, während die hessische Besatzung sich aufs Schloß zurückzog¹⁰.

Landgraf Moritz hatte es unterlassen, innerhalb der festgesetzten Zeit seine „Partition“ dem Urteil gegenüber zu erklären, und so ergingen im November die „arctiores executoriales“ gegen ihn, das heißt, er wurde bei Strafe der Reichsacht zur Partition innerhalb sechs Wochen und drei Tagen auf-

⁴ Erzählung, 10.

⁵ Joh. Dieterich an Konr. Dieterich, 1623 Sept. 10 (Cgm. 1257, Bl. 299).

⁶ Erzählung, 122 ff. — 7 A. a. O., 166 ff.

⁸ Häberlins Reichsgeschichte, fortgesetzt von Senkenberg (im folgenden zitiert „Senkenberg“) XXV, 324; Catal. studios. Marburg. ed. Caesar IV, 159.

⁹ Der Marburger Rektor Crocius berichtet über das Kriegsvolk: „erat mixtum hominum genus, Itali, Galli, Walones, Poloni, Bohemi, Ungari, Turcae, Tartari, Croatae“ (Catal. stud. IV, 155).

¹⁰ Catal. stud. IV, 155; Rommel, VII, 561 ff.

gefordert¹¹. Der Landgraf verschob diese Erklärung nochmals, in der Hoffnung, daß sich befreundete Fürsten seiner annehmen würden¹² — er reiste zu diesem Zwecke an verschiedene norddeutsche Höfe —, bequeme sich aber schließlich doch dazu, die geforderte Erklärung seiner Fügsamkeit abzugeben¹³. Während nun der Landgraf, noch immer außer Landes, hoffte, daß nunmehr, da er sein Entgegenkommen gezeigt hatte, die Sache durch gütliche Verhandlung zu Ende geführt werden könne, und hiermit seine Gemahlin und seinen ältesten Sohn beauftragte¹⁴, ging die Exekution, obgleich sich Sachsen davon gänzlich ausschloß¹⁵, durch kölnische Subdelegierte ihren Gang¹⁶.

Nachdem am 11. März 1624 eine Anzahl hessen-darmstädtischer Beamter eingetroffen war und unter dem Schutz der Tilly'schen Völker die Vorräte in Beschlag genommen hatte, rückte am 14. der Feldzeugmeister Levin v. Mortaigne mit Reiterei in die Stadt, um die hessen-kasselische Besatzung des Schlosses, gestützt auf die in der Gegend verteilten kaiserlich-ligistischen Truppen, zum Abzuge zu nötigen. Am Vormittag des 16. März zog denn auch die Besatzung ab und wurde nach Ziegenhain geleitet¹⁷. Der 17. März war für die offizielle Besitzergreifung bestimmt; die kurkölnischen Delegierten, zwei adlige und zwei gelehrte Räte des Kurfürsten, die samt den Darmstädter Regierungsvertretern am 14. März in Marburg angelangt waren, forderten die kasselischen Regierungsbeamten auf die Kanzlei und nötigten sie unter Vorlegung der kaiserlichen Vollmachten zur Einstellung ihrer Amtstätigkeit, worauf die Darmstädter die Kanzlei in Besitz nahmen. Nun kam die Universität an die Reihe.

Die Universität Marburg¹⁸ befand sich in jener Zeit in einem Zustand

¹¹ Erzählung, 180. — ¹² A. a. O., 14.

¹³ Am 1. März 1624, a. a. O., 185f.

¹⁴ A. a. O., 15; die Vollmachten, 205, 206; vgl. Catal. stud. IV, 162.

¹⁵ Kurköln an Landgraf Moritz, 1624 März 18/28, Erzählung, 194. Daß Kursachsen mit Landgraf Moritz trotz der Religionsverschiedenheit freundschaftliche Beziehungen unterhielt, zeigt Caraffas Relation, Archiv f. österr. Gesch. XXIII (1860), 387.

¹⁶ Über die Vorgänge bei der Exekution in Marburg, bes. betreffs der Universität, sind wir gut unterrichtet. Vgl. (neben Hartmann, Hist. Hass. II, 364ff., Senkenberg XXV, 386ff., Rommel VI, 219ff.) folgende zeitgenössische Darstellungen: Von Darmstädter Seite: „Extract prothocolli executionis die Marburgische universität betr.“ (StAD, Univ. 8, I, unter den Belegen zur Species facti); Catal. stud. IV, 166f.; Statuta acad. Marp. 1629, tit. 7 (Hdschr. d. Univ.-Bibl. Gießen); Landgraf Ludwig an Landgraf Philipp, 1624 März 19 (Kzt. StAD, Marb. Succ., 37); Bachmann u. Joh. Dieterich an K. Dieterich (Cgm. 1257, Bl. 112, 305). Von Kasseler Seite: Catal. stud. IV, 159ff.; Tagebuchauszüge, hsg. v. Schmitt, ZfhG IV (1847), 195ff.; auf diesen Aufzeichnungen scheint die amtliche Darstellung der „Erzählung“, 16—27, zu beruhen; endlich Annales acad. Cassel. (hsg. v. Falckenheiner, ZfhG, N. F., XVIII [1893], 198f.).

¹⁷ Bericht von Dan. Moterer an Anton Wolff, Syndikus von Straßburg, 1624 März 23. Or. StAD, Korr. Änt. Wolffs v. Todenwarth.

¹⁸ Eine Abbildung der Universitätsstadt aus dem Jahre 1623 geben wir an der Spitze dieses Abschnittes.

des Verfalls, der durch die Kriegswirren veranlaßt war. Die Frequenz hatte in den letzten Jahren reißend abgenommen: Während im Jahre 1620 noch 108 Studierende neu immatrikuliert worden waren, meldeten sich 1623 nur noch 36, 1624 bis zur Besitznahme der Stadt durch die Darmstädter nur noch 7¹⁹. Immerhin wurden die Vorlesungen 1623 auch nach der kaiserlichen Einlagerung nicht abgebrochen, sondern „in medio armorum strepitu“ fortgesetzt. Aber es war klar, daß an eine Aufrechterhaltung der akademischen Tätigkeit bei der Fortdauer des Kriegswesens in Marburg nicht gedacht werden konnte, wegen des Mangels an Hörern und wegen der mißlichen ökonomischen Lage der Hochschule²⁰. In dieser Lage traf die Professoren der gemessene Befehl der kölnischen Delegierten, sich am 17. März auf der Kanzlei einzufinden. Ähnlich wie den Kasseler Beamten wurden ihnen das kaiserliche Urteil und die Exekutorialen vorgehalten und ihnen mitgeteilt, daß alle Stände des Oberfürstentums, soviel von der Marburger Erbschaft herrührend, ihrer vorigen Eide und Pflichten entlassen und an Landgraf Ludwig gewiesen werden sollten. Die Kölner entbanden hiernach die Professoren ihrer Verpflichtungen für Landgraf Moritz, soweit sie von Landgraf Ludwig dem Ältern herührten, und wiesen sie für diesen Teil an Ludwig von Darmstadt als den alleinigen Erben des Marburger Ludwig. Hiermit sollte also wiederum, wie vor Ludwig des Älteren Tode; die Verpflichtung der Universität für zwei hessische Fürsten Tatsache werden, nur daß neben Moritz an Stelle des Marburgers der Darmstädter trat.

Einst im Jahre 1604 hatten die Professoren einhellig gegen die Ansprüche der Darmstädter Landgrafen protestiert²¹; diesmal aber siegte die kaiserliche Autorität über ihre Bedenken. Nach einiger Beratung antworteten sie durch den Mund des Universitätsvizekanzlers Vultejus: Sie seien verpflichtet, sich dem kaiserlichen Spruch zu unterwerfen. Nach dieser Erklärung ließen die Kölner die im Nebenraum wartenden Darmstädter Bevollmächtigten rufen und teilten ihnen die Äußerung der Universität mit. Nun trat der Darmstädter Vizekanzler Terhell vor und gab im Namen seines Landesherrn die Erklärung ab: Landgraf Ludwig beabsichtige, bei der Übernahme der Universitätsverwaltung unter den anwesenden Vertretern der Uni-

¹⁹ Catal. stud. IV, 154: „Non potuit se recolligere academia ob belli furorem. Vix pauculi qui venerunt, commode hic vixerunt“.

²⁰ Hierauf weist Mentzer im Carmen panegyri, Anhang zum „Ehrengedächtnis Landgraf Ludwigs“ (1626), 50, hin:

„Vix academiae quaedam tunc umbra superstes
Manserat, exhaustae cistae, vacua omnia, doctis
Persolvebantur stipendia rara ministris“.

Dagegen wendet sich Crocius im Mausoleum Mauritianum (1635), 23. Noch im Dezember 1624 charakterisiert der Vater eines Studenten die Lage: „Marpurg ist wegen pest und krieg unsicher, auch wegen mangel studiosorum untuglich“. Chr. Dieterich an Hoe v. Hoenegg (Or. Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 115, Bl. 480).

²¹ S. oben S. 18.

versität einen Unterschied zu machen; er könne nur diejenigen als rechtmäßig ernannte Professoren anerkennen, die noch vor dem Tode Ludwigs des Älteren, also von beiden Landgrafen von Kassel und Marburg gemeinsam ernannt seien. Alle vom Landgrafen Moritz allein eingesetzten Lehrer dagegen habe er niemals als Professoren anerkannt, und ihnen lasse er befehlen, sich fernerhin aller Amtstätigkeit zu enthalten. Die im Dienst verbleibenden Professoren sollten alle Wertgegenstände und Urkunden der Universität in Verwahrung nehmen, damit über ihren Verbleib den beiden Landgrafen Moritz und Ludwig Rechenschaft gegeben werden könne. —

Im Namen der hiermit entlassenen Professoren erklärte sodann nach kurzer Besprechung der bisherige Rektor Crocius, Professor der Theologie: Sie seien gegenwärtig nicht in der Lage, das alleinige Recht der Kasseler Linie auf die Universität ausführlich zu deduzieren, zumal ihnen nicht wie den alten Professoren der Zustand vor 1604 aus eigener Erfahrung bekannt sei; sie müßten Gott befehlen, was nicht zu ändern sei, und wollten nur ihrem Fürsten Moritz an seinen Rechten nichts vergeben haben.

Damit schloß der denkwürdige Akt, der die völlige Veränderung des Charakters der Universität Marburg, die zweite innerhalb zweier Jahrzehnte, einleitete.

Landgraf Ludwig hat in der Universitätsfrage seinen Standpunkt mit unerbittlicher Konsequenz festgehalten: daß mit der Marburger Erbschaft auch die Mitverwaltung der Universität an ihn falle; auf diesen Standpunkt hatten sich auch die Vertreter des kaiserlichen Exekutors, des Kurfürsten von Köln, gestellt, indem sie — ohne daß der Universität im kaiserlichen Urteil besonders gedacht war — die Universitätsmitbestellung als einen Teil der Marburger Erbschaft auffaßten. Es wäre ja auch ein Unding gewesen, den Erben des ganzen Marburger Fürstentums, den Nachfolger Ludwigs des Älteren in allen übrigen Rechten, von der Verwaltung der in seiner Hauptstadt gelegenen Universität ausschließen zu wollen. Indem dann Landgraf Ludwig die von seinem Vetter allein angestellten Professoren entließ, vertrat er die Anschauung, daß in Marburg nach Ludwigs des Älteren Tode ohne seine, Ludwigs des Jüngeren, Zustimmung keine Professoren angestellt werden durften.

Bei den Professoren wird in erster Linie die kaiserliche Autorität ihre fügsame Haltung bestimmt haben. Eine Weigerung wäre freilich auch aussichtslos gewesen. Bei Landgraf Moritz war keine Unterstützung zu hoffen; der suchte selbst vergeblich bei befreundeten Höfen um Hilfe nach, während der Feind fast sein ganzes Land in Besitz hatte und die Ritterschaft von offener Rebellion gegen den Landesherrn nicht weit entfernt war²².

Die Entlassung betraf naturgemäß den größten Teil der Professoren, nämlich die Theologen Crocius und Cruciger, den Juristen Matthäus, den Mediziner Joh. Molther und aus der philosophischen Fakultät Combach, den

²² Vgl. Rommel VII, 570, 578 ff.

jüngeren Schönfeld, Chr. Sturm und Catharinus Dulcis. Dagegen blieben im Amte, weil vor 1604 angestellt: die Juristen Vultejus und Göddäus, der Mediziner Braun, die Philosophen Goclenius und Vietor²³.

Wir bemerken, daß Landgraf Ludwig von Darmstadt ebenso extrem handelt wie 1605 sein Vetter Moritz. Aber bei näherem Zusehen findet sich doch ein Unterschied. Hatte man 1605 alle vertrieben, deren religiöse Ansichten nicht mit denen des Landgrafen im Einklang standen, so wurden 1624 diejenigen beibehalten, die nach Ludwigs Auffassung ordnungsgemäß angestellt waren, ohne Rücksicht auf die religiöse Überzeugung. 1605 gab das religiöse, 1624 das politische Prinzip den Ausschlag. Gerade unter den 1624 an der Marburger Universität Belassenen fanden sich entschiedene Calvinisten, wie Göddäus, Goclenius, Vietor. Freilich kann wohl nicht geleugnet werden, daß Landgraf Ludwig lieber alle Nichtlutheraner „abgeschafft“ hätte, aber er hütete sich, denselben Fehler wie sein Vetter zu begehen, nämlich rechtmäßig angestellte Professoren zu beseitigen.

Die Entlassenen, die vorerst in Marburg blieben, wurden übrigens von Landgraf Ludwig durch Geschenke von goldenen Ketten mit dem fürstlichen Brustbild und von Bechern geehrt, wie es bei der Entlassung verdienter Professoren üblich war. Schönfeld erhielt sogar ein Haus zum Geschenk²⁴. Die Dienstwohnungen mußten natürlich geräumt werden, und dabei kam es durch die Widersetzlichkeit Crucigers zu der unerfreulichen Maßregel, daß ihm die Möbel mit Gewalt auf die Straße gesetzt wurden, als sein Nachfolger Mentzer in die Ephoratswohnung einziehen wollte²⁵. Als man von den Entlassenen eine vorläufige Huldigung für den neuen Landesherrn verlangte, hatten sie nur gegen die Unterwerfung unter die gewöhnliche Obrigkeit etwas einzuwenden²⁶; alle scheinen zunächst in Marburg geblieben zu sein, nur der gewesene Rektor Crocius floh als Soldat verkleidet nach Kassel²⁷. —

In eine peinliche Lage gerieten durch die darmstädtische Okkupation der Universität manche der alten Professoren wie Vultejus und Göddäus, die neben dem Universitätsdienst noch als Hofgerichts- und Konsistorialbeisitzer

²³ Der Physiker Pincier starb in jenen Tagen (Ann. Cassel., ZfhG, N. F. XVIII, 199). Der Theologe Kaspar Sturm († 1625) scheint vorher die Universität verlassen zu haben.

²⁴ Steuber an Dieterich, 1624 April 10 (Cgm. 1259, Bl. 291): „D. Crocius ist mit einer gulden ketten und brustbild, wie auch Angelocrator und ein jeder caplan mit 20 span. thlr. ab illmo post dimissionem verehrt worden, D. Schonfeldio ist dz hauß verehret“. Vgl. Cgm. 1257, Bl. 309. Feurborn an Tileman, 1646 April 8 (Or. UAG, S. I, 2).

²⁵ Erzählung, 23. Crucigers Haß gegen die Lutheraner zeigte sich hierbei besonders: „Er hat auch sein gesindte kühe und ziegen in dem gärtlein zur ephoria gehörig weiden lassen, damit was darin gepflanzt, verderbet werde und den Lutheranern nicht zu nutz kommen müsse“, schreibt Mentzer am 27. Mai 1625 (StAD, Univ. 7).

²⁶ Erzählung, 23 f.

²⁷ Steuber an Dieterich, 1624 Juni 4 (Cgm. 1259, Bl. 292).

in Landgraf Moritzens Diensten standen, und auf sie entlud sich auch, wie wir sehen werden, der Zorn des Landgrafen in erster Linie.

Vor allem berichteten die bisherigen Mitglieder der Universität über die Vorgänge dieser Tage nach Kassel und verlangten Verhaltungsmaßregeln, aber sie blieben ohne Antwort; die dortigen Räte wußten wohl selbst keinen Rat. Inzwischen drängte Landgraf Ludwig, der am 18. März persönlich in der Hauptstadt seines Oberfürstentums angekommen war, auf die Leistung des Huldigungseides für ihn als Landesherrn und Mitinhaber der Universität. Er ließ sich die alten Eidesformeln aus der Zeit vor 1604 vorlegen und danach eine Formel ausarbeiten, des Inhalts, daß die Professoren ihm zu all' dem Recht, das Ludwig der Ältere an der Universität hatte, und das durch kaiserliches Urteil auf ihn übergegangen sei, getreu sein wollten²⁸. Nach einigem Zögern, währenddessen die Professoren vergebens auf Antwort und Weisung vom Landgrafen Moritz warteten, erklärten sie sich zu dem geforderten Schwur bereit — die Darmstädter versicherten ja, daß dem Landgrafen von Kassel seine Rechte gewahrt bleiben sollten —, und sie leisteten ihn auch wirklich.

Mit dem Akt der Entlassung hatte Landgraf Ludwig die ohnehin schwach mit Lehrkräften besetzte Universität fast völlig aufgelöst, denn die noch übrigen fünf Professoren reichten selbstverständlich nicht aus, wenngleich die Vorlesungen nicht ganz eingestellt wurden²⁹. Auch war der Rektor entlassen und die Hochschule ohne Haupt. Es stand nunmehr zu Ludwigs Entscheidung, wie er den status academicus in Hessen ordnen wolle, das heißt, ob er in die Gemeinverwaltung mit dem ihm unheilbar verfeindeten Vetter eintreten wolle, ein unter den herrschenden religiösen und politischen Gegensätzen jedenfalls äußerst schwieriger Versuch, — oder ob er sich an dem nominellen Mitbesitz der Marburger Universität genügen lassen und seine Fürsorge nach wie vor seiner Hochschule zu Gießen widmen wolle. Als Landgraf Ludwig Marburg in Besitz nahm, war er im Innern bereits für die schwierigere Aufgabe entschieden, auf die ihn seine Pflicht wies. Denn jetzt trat ja der Revers in Wirkung, den er am 8. Mai 1607 in Prag ausgestellt hatte, wonach bei Wiederherstellung der Gemeinverwaltung an der Universität und bei Wiedereinführung der alten Religion in Marburg die Gießener Universität wieder eingehen solle. Die Mitverwaltung der Universität besaß jetzt Ludwig, die religiösen Zustände in seinem streng lutherischen Sinne umzugestalten, war sein erstes Anliegen nach seiner Ankunft in Marburg³⁰; und so war der Weg für ihn gewiesen. Auch in Gießen war man schon vor Beginn der

²⁸ Am 26. März überschickt Vultejus an Terhell die alten Formeln (StAD, Univ. 2; ebd. die neue Formel). In dem Druck, *Erzählung*, 254, fehlt die Eventualhuldigung für Sachsen. Vgl. auch *Catal. stud.* IV, 161.

²⁹ *Catal. stud.* IV, 163.

³⁰ *Erzählung*, 24; *Steubers Briefe*, Cgm. 1259, Bl. 291, 293.

Marburger Exekution darauf gefaßt, daß die Universität nach Marburg übergeführt werden würde³¹.

Demgemäß handelte der Landgraf. Um den Zustand vor 1605 möglichst vollständig wiederherzustellen³², berief er zunächst die Professoren Winckelmann und Mentzer auf ihre früheren Lehrstühle, ließ sie mit großer Feierlichkeit wieder in ihr Amt einführen und von den übrigen Professoren als Kollegen anerkennen³³. Zu des Fürsten großem Bedauern kam der langjährige persönliche Gegensatz der beiden Theologen alsbald nach ihrer Ankunft in Marburg wieder zum Ausbruch, was den Andersgläubigen gerade in diesem Augenblicke natürlich viel Anlaß zu Spöttereien gab³⁴.

Weitere Professoren anzustellen, ohne den Landgrafen Moritz zu fragen, stand dem Darmstädter Landgrafen nicht zu. Um jedoch die theologische Fakultät, auf die es ihm vor allem ankam, besser zu besetzen, als es durch den kränklichen Mentzer und den altersschwachen³⁵ und in seiner Eigenschaft als Gießener Superintendent häufig von Marburg abwesenden³⁶ Winckelmann geschehen war, ließ sich der Gießener Professor Feurborn bereits am 16. April in Marburg immatrikulieren, ebenso siedelte Professor

³¹ Schon am 13. Okt. 1623 bittet Dr. med. Kempf den Landgrafen, ihn extraordinarie bei der Universität Gießen praktizieren zu lassen, „bis e. f. g. sehen, wie es sich mit derselben academien ferner schicken wölle“, am 31. März 1624 bittet er ihn um eine ordentliche Professur in Marburg, da „nuhnmehr auch wohl bald die universitet zu Giessen anhero transferirt. werden dürffte“. Allerdings halten etliche dafür, daß es mit der Translation sobald keinen Fortgang haben sollte (Or. StAD, Univ. 1). Am 13. März 1624 schilderte Prof. Liebenthal in Gießen zu Ehren der anwesenden Subdelegierten in öffentlicher Rede die künftige Blüte der Marburger Hochschule unter Darmstädter Szepter: „idque imprimis fieri credo, si haec nostra Giessena eo commigraret atque pedem suum ibidem figeret“. (Liebenthal, Oratio votiva et gratulatoria ad . . Ludov. Hass. landg. paulo ante . . restitutionem superioris Hassiae principatus . . habita. Giessae H. 1622, 17.)

³² In dem gleichen Bestreben berief er auch alle von Landgraf Moritz vertriebenen Geistlichen, soweit sie noch lebten, auf ihre Pfarren zurück, vgl. Diehl, AfhG, N. F., II (1899), 549.

³³ Catal. stud. IV, 162.

³⁴ Den Anlaß zu neuem Streit, der bei einem großen Gastmahl öffentlich ausbrach, gaben die Dienstwohnungen beider, die gemeinsam nur eine Küche und einen Herd hatten. Landgraf Ludwig, der über den Vorgang „vast bestürzt“ war, stellte ihnen und dem eifrig für seinen Schwiegervater Mentzer Partei nehmenden Feurborn vor, daß sie jetzt, wo so viele Augen auf sie gerichtet seien, den Calvinisten und Papisten nur Ursache zum Spott gäben (Akten v. April—Juni 1624 StAD, Marb. Succ. 37; Winckelmanns Erklärung v. 26. Mai StAD, Univ. 6; Cgm. 1259, Bl. 290; 1258, Bl. 562).

³⁵ Winckelmann unterzeichnet sich am 23. Dez. 1625 in Prof. Bachmanns Stammbuch (Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 1216r): „Joh. Wynckelman alterum pedem in sepulchro habens“.

³⁶ Bachmann macht sich über diese sonderbare Zwitterstellung lustig (1624 Juni 15, Cgm. 1257, Bl. 113): „Winckelmannus sane ibi [Marpurgi] reperies et non reperies, modo enim apud nos est, pusillum apud Marpurgenses et iterum pusillum apud Giessenses et iterum pusillum apud Marpurgenses“.

Steuber über, und beide nahmen als Privatdozenten die Lehrtätigkeit auf⁸⁷. Obgleich nun, da von Landgraf Moritz nichts Gutes zu erwarten stand, die Universität Marburg längst nicht gefestigt war, zögerte Landgraf Ludwig doch nicht, die Gießener Universität zu suspendieren und die Professoren ein-
weilen teilweise zu entlassen.

Unter dem Datum des 10. Mai 1624 erhielten als Vertreter Landgraf Ludwigs der Statthalteramtsverweser Georg Riedesel, Vizekanzler Nikolaus v. Otthera, Superintendent und Professor Winckelmann und Rentmeister N. Stipp den Auftrag, den Professoren zu Gießen zu eröffnen: „Daß wir gnedig gemeint seyen, doch vorbehalten und unbegeben aller mit großem costen und muhe erlangten kayßerlichen privilegien und freyheiten uff eine zeitlang nach unß und unserer nachkommen gelegenheit solche universität zu suspendiren und einzustellen“⁸⁸. So endete am 25. Mai 1624 die Gießener akademische Tätigkeit; als Abschluß hatte man noch eine Magisterpromotion vorgenommen, die Professor Scheibler hielt, obgleich die Einwendung dagegen gemacht wurde, die Universität sei bereits nicht mehr vollständig, es fehle die theologische Fakultät, und auch der Universitätskanzler sei nicht anwesend⁸⁹. Scheibler, der unter den Promovierten gewesen war, als man die erste Gießener Magisterpromotion 1607 hielt, war somit der letzte Promotor der Universität am Ende dieser Periode.

Dem fürstlichen Auftrag gemäß wurde am folgenden Tage, am 26. Mai, die förmliche Suspension der Universität ausgesprochen. Gegenüber den einzelnen Professoren verfuhr man verschieden. Entlassen wurden zwar alle, aber einigen wurde sofort Wiederanstellung zugesagt. Die Theologen waren bereits nicht mehr in Gießen tätig. Der Jurist Hunnius wurde nunmehr gleichfalls als Professor für Marburg in Aussicht genommen; Breidenbach

⁸⁷ Catal. stud. IV, 164. Steuber an Dieterich, 1624 Apr. 10 (Cgm. 1259, Bl. 290): Feurborn „ist zu M. ecclesiastes und soll privatim lesen und collegia halten, doch sich zuvor immatriculiren lassen und daruber decretum facultatis erhalten, daß er privata exercitia theol. halten durfe Ich und D. Feurborn haben unser sach hoch bracht, zuvor sind wir professores gewesen, itzo studiosi“ [insofern die Privatdozenten in keinem Anstellungsverhältnis standen und auch meist ältere Studenten waren].

⁸⁸ Instruktion für die Deputierten (Or. m. S. StAD, Univ. 6), auch für das Folgende benutzt. Über die Gründe der Suspension sprach sich Landgraf Ludwig in einem offiziellen Schriftstück des nächsten Jahres folgendermaßen aus: „Weil die ratio fundatae Academiae Gissensis wo nicht eben völlig und zu einem mahl, jedoch zum größten theil wieder gefallen, so haben s. f. g. noch darzu die Gissische universität mit würcklichkeit suspendirt und abgethan, in mainung, dem Marpurgischen universal studio desto besser wieder auf die bayn zu helfen, zugleich auch dem rechten eigentlichen und gewissen verstandt der kayserlichen urtheil selbsten ihres theils im gehorsam vollständig genügen zu laisten“. (Erste Schrift, bei der Restauration der Univ. Marburg 1625 verlesen, s. d.)

⁸⁹ H. Medicus an Dieterich, 1624 Apr. 19 (Cgm. 1258, Bl. 562). Scheiblers Festrede ist gedruckt als Sermo panegyricus de vita vere philosophica (1624). Scheibler an Landgraf Ludwig, 1624 Aug. 1, Or. StAD, Univ. 5.

sollte eine Beschäftigung am Hofgericht oder bei der Kanzlei in Marburg erhalten. Liebenthal war bereits fürstlicher Rat und verweilte am Kaiserhof. Von den Medizinern wurden Kempf und Müller für weitere Verwendung vorgemerkt, desgleichen aus der philosophischen Fakultät Bachmann, Scheibler⁴⁰ und Krebs; für Tonsor war ein Pfarramt vorgesehen⁴¹. Gänzlich entlassen wurden daher nur Kitzel⁴² — wohl mit Rücksicht auf seine Beziehungen zu den Nollianischen Schwärmern — und Jungermann, dessen Berufung nach Altdorf damals vielleicht schon feststand. Nachdem sich die fürstlichen Abgesandten ihres Auftrags an die Professoren entledigt hatten, verlangten sie von ihnen die gewöhnliche Landhuldigung, da jetzt ihr gefreiter Stand aufgehört hatte, und trotzdem sie unter Kitzels Führung dagegen protestierten, nochmals in Treuverpflichtung genommen zu werden, da ja in ihrem Dienst die Untertanentreue mitenthalten sei⁴³, bestanden die Abgesandten auf ihrem Verlangen, wie es ihre Instruktion vorschrieb. Der Eid wurde also geleistet. Hierauf versuchte man, die gewesenen Professoren auch unter bürgerliche Obrigkeit zu weisen; auf ihr inständiges Bitten wurde dieses Verlangen dem Landgrafen zur Entscheidung überwiesen. Neben der Kränkung nämlich, die nach damaliger Anschauung in der Unterwerfung graduierter Personen unter gewöhnliche Jurisdiktion lag, gab ihnen Anlaß zum Widerstreben die Befürchtung, daß der Hauptmann der Stadt, Schrautenbach, sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen werde, seinen vieljährigen Haß an den Akademikern auszulassen. Außerdem mußte man Rücksicht auf die noch anwesenden 200 Studenten nehmen, die infolge der Kriegswirren nicht in der Lage waren, abzureisen, auch nicht nach Marburg, wo die Einlagerung der Kaiserlichen im Wege war⁴⁴. Noch ehe der Landgraf sich ent-

⁴⁰ Scheibler ging jedoch im folgenden Jahre nach Dortmund, wie es scheint, um Schikanen von Kollegen zu entgehen; hatte er sich doch sogar vom Verdachte der Heterodoxie durch ein förmliches Fakultätsexamen reinigen müssen (Steuber an Dieterich, 1625 Apr. 12, Cgm. 1259, Bl. 303).

⁴¹ Einem Teil der bisherigen Professoren wurde sein Gehalt aus den Gießener Universitätseinkünften weitergezahlt. Landgraf Ludwig an Hunnius, 1625 Febr. 4, Or. StAM. Demnach waren die Befürchtungen Joh. Dieterichs unbegründet, der am 2. Juni 1625 an seinen Bruder geschrieben hatte (Cgm. 1257, Bl. 309): „Von newem schreibe ich dir, daß in der vorige wochen die ubrige professores zu Gießen allemiteinander, juristen, medici und philosophi auff einmal abgedanckt, privilegia und scepra academica ihnen abgenommen und also die universitet plotzlich cassirt worden, welches sowol die professores und studiosos sehr befrembdt, bevorab da es mit Marpurg wegen der restitution in intergrum noch nicht richtig, hette alßdan academia Giessen desto besser cum honore sepelirt werden können. Die Calvinisten zu Marpurg, so abgedanckt, sind mit ketten, brustbildern, bechern, heußern begnadigt worden, hie aber nichts. Doch halte ich, man werde etwa zum wenigsten noch etliche wider ahnnehmen, allein izt sind sie alle recessiret“.

⁴² Kitzel nahm eine Bestellung zum Syndikus von Frankfurt an (Cgm. 1258, Bl. 562).

⁴³ Relation der Deputierten, 1624 Juni 3, Or. StAD, Univ. 6.

⁴⁴ Gewesene Professoren an Landgraf Ludwig, 1624 Mai 27; Hunnius an die Kommissare, o. D.; Kommissare an Landgraf Ludwig, Mai 27, Or. a. a. O.

schied, was für eine Obrigkeit den gewesenen Akademikern zu Gießen vorgesetzt werden sollte, hatten bereits Studenten, im Gefühl unter keiner Obrigkeit zu stehen, mit der Garnisonwache angebunden und allerlei Ungebühr verübt, so daß Schrautenbach dringend bat, der Landgraf möge die Frage der Zuständigkeit regeln⁴⁵. So bestimmte denn Landgraf Ludwig am 25. Juni, daß der Rektor von 1623, Professor Hunnius, als fürstlicher Kommissar, die bisher vom Rektor geführten Geschäfte und Befugnisse übernehmen solle; hierdurch ward die akademische Jurisdiktion, obgleich keine Universität mehr da war, wiederhergestellt⁴⁶.

So hatte die Gießener Universität geendet, nachdem sie nicht zwei Jahrzehnte bestanden hatte; nur das Pädagog wurde in Gießen belassen, es sollte auch fernerhin eine Vorbereitungsanstalt für die Universität darstellen, ging aber bereits in den nächsten Jahren ein⁴⁷. Am meisten wurde die Aufhebung der Universität von der Gießener Bürgerschaft beklagt, denn ihr wurde damit ein wichtiger Erwerbszweig, auf dessen Fortbestehen man sich eingerichtet hatte, genommen⁴⁸. Im übrigen ist die Suspension der Hochschule als solcher damals nicht mit viel Bedauern aufgenommen worden, und das ist nicht auffallend. Denn das, was Gießens Bedeutung ausgemacht hatte, starb nicht. Die Gießener Tradition wurde von der Marburger reorganisierten Universität völlig übernommen; die führenden Geister der Gießener Universität wurden alsbald auch maßgebend für die Haltung Marburgs. Auch an Zahl überwog, wie wir sehen werden, das Gießener Element in der Neu-Marburger Hochschule. Und wenn es auch nicht richtig ist, von einer einfachen Verlegung der Gießener Universität nach Marburg zu reden⁴⁹ — der

⁴⁵ Schrautenbach an Landgraf Ludwig, Juni 19/29, Or. a. a. O.

⁴⁶ Landgraf Ludwig an Hunnius, Juni 25, Kzt. a. a. O. Meshovius in seiner Hunnius-Biographie (vor Hunnius, *Encycl. juris universalis* [1638]): „Quantam vero laudem ex ea honoris amplitudine indeptus sit, vel exinde claret, quod cum ingentes turbae studiosos inter et praesidiarios milites, qui in arce ibidem landgravii stipendiis alebantur, publico motu excitatae fuissent, princeps quem componendo dissidio huic praeficeret, Hunnio nullum magis reperiret idoneum; cui plenariam de rebus omnibus in academicis negotiis, non secus ac si rectoratu adhuc fungeretur, cum tamen non ita pridem administrationis tempus exspirasset, potestatem contulit. Adgressus est ille more suo negotium, tametsi gravissimum multis, nec adeo facilem successum nancisci posse videretur, felicique, quod mirere, ac optato eventu in quietum ac tranquillum pro ingenii sui dexteritate statum reposuit. Quo facto majore quam alias affectu landgravius Hunnium complexus est eique totius universitatis visitationem, onus grande et perquam difficile, imposuit“.

⁴⁷ Näheres bei Diehl, *Schulordnungen* II, 46 ff.

⁴⁸ Im folgenden Jahre bittet die Bürgerschaft den Stadtkommandanten um Ermäßigung des neuen Steueranschlags, da ihr von der Universität bezogener Nutzen weggefallen sei und sie tief in Schulden stecke. Kzt. im Stadtarchiv Gießen.

⁴⁹ So schon Scheibler in der Dedikation seines *Sermo panegyricus de vita vere philosophi* (1624), Bl. a 5: „Unde celsitudo tua [Landgraf Ludwig] in hoc totum allaborat, ut Marp. academia restaurari, ea antiquo suo nitori et celebritati restitui et haec ipsa Gissena academia una cum suis membris (Caesareis ac principalibus privilegiis interim hoc loco

dann eine Rückverlegung nach Gießen 1650 gefolgt wäre —, so ist Marburg seinem inneren Leben nach während 25 Jahren doch mehr eine Fortsetzung der Gießener Universität als eine solche der Alt-Marburger. Ganz treffend spricht ein Zeitgenosse jener Vorgänge von einer Seelenwanderung aus der Gießener in die Marburger Hochschule⁵⁰.

II.

Nachdem Landgraf Ludwig durch die Besitzergreifung der Universität Marburg seinem Vetter einen Vorteil abgewonnen zu haben glaubte, beschloß er, vorsichtig zu handeln, um sich dem Vetter gegenüber nicht durch ein allzu hastiges Zugreifen ins Unrecht zu setzen. Er sah voraus, daß sich Moritz zu einer mit ihm gemeinsamen Verwaltung der Universität niemals verstehen werde, und er baute darauf seinen Plan, die Universität ganz für sich zu gewinnen und die Linie Hessen-Kassel ganz daraus zu verdrängen. Von dem Gedanken ausgehend, daß die Erhaltung der Landesuniversität allen hessischen Fürsten durch das Testament Philipps des Großmütigen anbefohlen sei, und daß nach dem Brudervertrag von 1568 dessen Söhne diese Verpflichtung auch auf sich genommen hätten, daß ferner auch Ludwigs des Älteren Testament gleiche Pflicht den Erben auferlege, sieht er die Wiederherstellung der zersprengten Universität in alter Vollständigkeit als seine Aufgabe an, die ihm durch die Übernahme der Gesamterbschaft Ludwigs von Marburg zugefallen sei. Demnach muß, da Moritz eine gleiche Erbverpflichtung auferlegt ist, eine gemeinsame Bestellung der Universität erfolgen. Nimmt nun aber Moritz an der Erfüllung dieser Pflicht nicht teil, oder widersetzt er sich — etwa unter dem Vorwand, daß ihm die Universität allein zustehe — den Maßregeln Landgraf Ludwigs, die auf Wiederherstellung der Universität zielen, so — schloß Ludwig — hindert er die Erhaltung der Landesuniversität, und ihm, Landgraf Ludwig von Darmstadt, fällt diese Verpflichtung und mithin die Inhaberschaft der Universität allein zu.

Doch so sehr Landgraf Ludwig von der Bündigkeit dieser Schlußfolgerung überzeugt sein mochte, so wenig getraute er sich, sie ohne Zustimmung des Kaisers durchzuführen. Er war durchaus nicht sicher, daß das, was er sein Recht nannte, auch allgemein als solches anerkannt werde. In der ausführlichen Anfrage, die der Landgraf am 5. Mai 1624 an seine Marburger Räte richtete⁵¹, und in der die oben gekennzeichneten Gedanken zum erstenmal auftreten, schließt sich an die Erkundigung, ob auch nach ihrer Ansicht bei ablehnender Haltung seines Vetters ihm die Verwaltung der Universität zufalle, sofort die weitere Frage: „auch wie es bei der kay. m. und sonst zu

suspensis) eo transferri ac redire possit“. Nicht alle Glieder der Gießener Universität kamen doch nach Marburg!

⁵⁰ Lotichius, Oratio super fatalibus academiæ in Germania periculis (Rinteln 1631), 79. — Unrichtig bemerkt jedoch Tholuck II, 36, Marburg habe 1625—1650 sogar das Gießener Universitätssiegel geführt. — ⁵¹ Kzt. StAD, Univ. 8.

verantworten“. Nicht nur eine Weigerung des Landgrafen Moritz sah er übrigens voraus, sondern tätlichen Widerstand; er ersuchte daher die Räte um ihr Bedenken, was zu tun sei, wenn Moritz die in Niederhessen fälligen Universitätseinkünfte sperre; ob man das als Vergehen gegen Philipps und Ludwigs des Älteren Testamente und gegen das kaiserliche Urteil anzusehen habe, und wie man es anstelle, um die erwähnten Gefälle zu retten.

Deutlich sah also Landgraf Ludwig voraus, was kommen würde.

Landgraf Moritz war höchst entrüstet über die Vorgänge in Marburg, von denen ihm Vultejus und Göddäus berichtet hatten. Lange würdigte er sie keiner Antwort; endlich ließ er ihnen durch seine Räte unter heftigen Vorwürfen schreiben, daß sie sich seiner Gnade und ihrer Ämter als Professoren und als Beisitzer (des Hofgerichts und) des von Landgraf Ludwig alsbald nach der Besitzergreifung aufgehobenen Konsistoriums⁵² unwürdig erwiesen hätten und deren enthoben seien. Sehr gekränkt durch diese Behandlung entschuldigten sich beide mit dem kaiserlichen Urteil und der von Landgraf Moritz darauf erklärten Partition. Es ist rührend zu lesen, wie der greise Vultejus, um aus dem Labyrinth der doppelten Verpflichtung für beide streitende Regierungen herauszukommen, bei der Darmstädter Regierung um Versetzung in den Ruhestand bittet, unter Hinweis darauf, daß er nun seit 44 Jahren an der Universität lehre und seit 42½ Jahren dem Hofgericht angehöre; Landgraf Ludwig suchte ihn zu trösten und bat beide alte Juristen um Fortsetzung ihrer ersprißlichen Tätigkeit⁵³.

Wichtiger als diese gegen Personen gerichteten Maßregeln des Kasseler Landgrafen war es, daß er, wie Ludwig vorausgesehen, mit der Sperrung der niederhessischen Hochschuleinkünfte begann. Der Universitätsvogt von Singlis (an der Schwalm, nordöstlich von Borken) teilte der Universität mit, daß die Kasseler Regierung ihm untersagt habe, weiteres zu liefern, und zeigte sich geneigt, diesem Befehl zu gehorsamen, zumal die Einlagerung des Tillyschen Volkes, der Bundesgenossen Landgraf Ludwigs, die dortigen Universitätsgüter sehr schädigte. Die darmstädtischen Räte zu Marburg waren der Ansicht, die kaiserlichen Exekutionskommissarien sollten wegen des Vorgehens der Kasseler Regierung einschreiten. Landgraf Ludwig aber war vorsichtiger: erst wollte er des rechtlichen Alleinbesitzes der Universität unzweifelhaft gewiß sein, dann ließen sich mit größerer Aussicht auf Erfolg Angriffe auf den Besitz seiner Universität abweisen⁵⁴.

In dieser Hinsicht geschah der entscheidende Schritt gerade in jenen

⁵² Vgl. Rommel VII, 578, Anm. 521.

⁵³ Vultejus an Terhell, 1624 Aug. 16, Or.; Landgraf Ludwig an Vultejus und Göddäus, Aug. 24, Kzt. StAD, Univ. 8; vgl. Marb. Succ. 37. S. auch Catal. stud. IV, 160, 163.

⁵⁴ Kasseler Regierung an den Rentmeister zu Borken, Juni 24, Vogt Sauer zu Singlis an die Univ., Juli 24, Marburger Regierung an Landgraf Ludwig, Juli 28, Antwort des Landgrafen, Aug. 6, StAD, Univ. 8. Wegen der Tillyschen Kriegsvölker wandte sich die Universität an den Oberstleutnant Gr. Dransfeld um Abhülfe.

Tagen. Am 28. Juli ließ Landgraf Ludwig seinem Vetter bzw. dessen Regierung durch einen Notar eine feierliche Aufforderung zustellen des Inhalts: Er möge an der Verwaltung und Neubestellung der Universität teilnehmen und zu diesem Zweck bis zum 16. September, „acht Tag vor oder nach ungefährlich“, seine Bevollmächtigten nach Marburg senden, um die Universitätsrechnung des letzten Jahres zu prüfen, die erledigten Professuren zu besetzen und sonstige Anordnungen für die Universität zu treffen; widrigenfalls behalte sich Landgraf Ludwig vor, seine Maßregeln ohne seinen Vetter zu ergreifen⁵⁵. Gleichzeitig übersandte er eine Darstellung der Sachlage an die Juristenfakultäten zu Wittenberg und Köln, später auch noch an die zu Freiburg, und legte ihnen sieben Fragen vor, die sich auf das Recht des Hauses Darmstadt an die Universität bezogen⁵⁶. Daneben schrieb er an die Exekutoren Köln und Sachsen und erbat einstweilen ihre Unterstützung wegen der von Landgraf Moritz gesperrten Universitätseinkünfte⁵⁷; nach Köln schickte er sogar seinen Rat Reinkingk, den früheren Gießener Professor, der daneben auch nach der Stimmung der Kölner Fakultät gegenüber den vorgelegten Rechtsfragen sich erkundigen sollte⁵⁸. Da Kursachsen sich gegen die hessischen Wünsche nur lau verhielt und die Hoffnung äußerte, Landgraf Moritz werde sich auf Ludwigs Aufforderung hin wohl „eines andern bezeigen“, schickte Ludwig den beiden Kurfürsten, um ihre Entrüstung gegen Moritz zu erregen, die Nachricht von der ungnädigen Amtsenthebung der Juristen Vultejus und Göddäus⁵⁹.

⁵⁵ Die Schrift ist gedruckt: Erzählung, 226; Notariatsinstrument über die Insinuation in Kassel, Or.-Perg. UAG, S. I.

⁵⁶ Landgraf Ludwig an die Juristenfakultäten Wittenberg und Köln, 1624 Juli 29, Kzt. StAD, Univ. 8, wo auch die weitere Korrespondenz über die Rechtsgutachten. Das Wittenberger Responsum ist am 1. Nov. abgeschickt, das Kölner ist von 1625 Jan. 25/Februar 4, das Freiburger von 1625 Febr. 18/28 datiert (a. a. O.). Die Fragen waren folgende: 1. Ob die kölnischen Subdelegierten befugt waren, Landgraf Ludwig in die Rechte Ludwigs d. Ä. auch bezüglich der Universität einzuweisen. 2. Ob Landgraf Ludwig befugt sei, die Verwaltung allein zu führen, falls Landgraf Moritz sich zur Teilnahme auf vorgängige Aufforderung nicht verstehe. 3. Ob sich Landgraf Moritz nicht hierdurch seines Universitätsanteils verlustig mache. 4. Ob sich Landgraf Moritz durch die Sperrung der Gefälle nicht den kaiserlichen Executoriales widersetzt und der Universität von neuem verlustig gemacht habe. 5. Ob die Universität deswegen neben Landgraf Ludwig Klage einreichen müsse. 6. Ob Landgraf Ludwig absque superioris autoritate (d. h. ohne besondere kaiserliche Genehmigung) nach eigenem Gutdünken mit der Universität verfahren könne. 7. Ob der Religionsstand der Universität in Ludwigs alleinigem Ermessen stehe. — Von den Gutachten ist das Kölner durchaus für Landgraf Ludwig zustimmend, das Freiburger in allem Wesentlichen, das Wittenberger nur zum Teil.

⁵⁷ Am 5. Aug., Kzte. a. a. O.; Sachsen gegenüber hebt der Landgraf besonders den Niedergang des Kirchen- und Schulwesens hervor.

⁵⁸ Aufträge für Reinkingk, Aug. 28, Postskript. dess., o. D.,* an Landgraf Ludwig, a. a. O.

⁵⁹ Kursachsen an Landgraf Ludwig, Aug. 21, Or.; Landgraf Ludwig an Kursachsen und Kurköln, Aug. 29, Kzt. a. a. O.

Nun rückte der Termin heran, den Landgraf Ludwig dem Vetter zur Teilnahme an der Universitätsbestellung gesetzt hatte. Ludwigs Räte erwarteten seinem Auftrag⁶⁰ gemäß am 16. September im Konsistorialzimmer der Universität das Erscheinen der Kasseler Vertreter, aber umsonst; weder an diesem noch an einem der folgenden Tage traf irgendein Beauftragter in Marburg ein⁶¹. So blieb nichts übrig, als dieses Faktum unter Vorbehalt der Rechte Ludwigs durch Protokoll festzustellen.

Aber Moritz hatte nicht geschwiegen. An demselben 16. September, an dem man in Marburg auf seine Deputierten wartete, traf in Darmstadt ein von Kassel abgefertigter Notar nebst zwei Zeugen ein, um eine „Gegenrequisition- und Reprotestationschrift“ des Landgrafen Moritz, datiert Erfurt, 31. August 1624, der Regierung zu überreichen⁶². Moritz führt in diesem Schriftstück in langer Darlegung, unter Bezugnahme auf die frühere Zweiherrschaft über die Universität und auf den Vertrag vom 14. Januar 1604⁶³, aus, er allein habe ein Recht auf die Universität. Er hoffe in dieser Hinsicht beim Kaiser, dessen gerechtes Urteil in der Sukzessionssache Landgraf Ludwig ja so sehr rühme, gleichfalls ein gerechtes Urteil zu erreichen. Die kölnischen Kommissare hätten ihre Befugnis überschritten, als sie ihre Exekution auch auf die Universität ausdehnten, ja Landgraf Ludwig habe sich durch Teilnahme an der Exekution selbst des Objekts verlustig gemacht; sein Eingreifen in die der Kasseler Linie allein gehörige Hochschule sei ein offenbares spolium. Ferner verwarft sich Moritz dagegen, daß das kaiserliche Urteil rückwirkende Kraft haben und die Anstellung der von ihm berufenen Professoren rückgängig machen könne. Daß Ludwig seine Gießener Schule zugunsten der Marburger Universität wieder aufgehoben habe, gehe ihn nichts an, „und halten wir dafür“, fährt er fort, „wenn man auf der gegenseiten zu deren auß solcher trennung entstandener weitleufigkeit nicht sonderbahren lust gehabt, man hatte deren wohl geübriget seyn und es bey den alten löchern bleiben lassen können“. Er (Moritz) werde auch fürderhin für seine Universität Marburg allein sorgen und habe sich hierüber mit seinem Vetter nicht zu vergleichen, der an allem aus der Erbschaftssache entsprungenen Unheil schuld sei.

Kaum war diese heftige und trotzige Kundgebung des Kasseler Landgrafen erfolgt, als der Darmstädter die Wiederherstellung der Hochschule auf eigene Faust vorzunehmen beschloß; jetzt war ja erwiesen, daß sich Moritz der Gemeinverwaltung widersetze. Schon am 23. September schreibt daher Ludwig an seinen getreuen Mentzer, insgeheim und „auß sonderbarem gene-

⁶⁰ Vom 13. und 14. Sept., Kzt. a. a. O.

⁶¹ Vgl. Bericht der Marburger Räte vom 17. Sept. (Or. a. a. O.) und das Folgende.

⁶² Die Schrift ist mit dem über ihre Übermittlung abgefaßten Instrument gedruckt: Erzählung, 228—236. Die Art, wie die eine Partei die Annahme verweigert, die andere ihr die Schrift aufzudrängen sucht, ist ein rechtes Beispiel für den uns kindisch erscheinenden Rechtsformalismus der Zeit. Einen ähnlichen Vorgang s. MOGV X, 54f.

⁶³ S. oben S. 14 f.

digen vertrauen“: Sein Vetter habe sich auf seine Aufforderung widerwärtig geäußert; er müsse jetzt wohl allein die Universität in Verwaltung nehmen, „soll anderst daß stattliche kleinod der hohen schul nicht allerdings zu scheitern und zu boden gehn“. Deshalb ersucht er ihn um sein Gutachten über die vorzunehmenden Verbesserungen im Zustande der Universität und die Besetzung der Professuren⁶⁴. Und Mentzer stürzte sich trotz seiner Kränklichkeit und seines hohen Alters alsbald mit Feuereifer auf die ihm gestellte Aufgabe. Auch jetzt, wie einst in den Jahren der Gießener Universitätsgründung, erwies er sich als ein Organisator ersten Ranges; und wenn es damals im wesentlichen gegolten hatte, das Vorbild von Marburg auf Gießen zu übertragen, so war die neue Aufgabe, ein fast ganz aufgelöstes Hochschulwesen wiederherzustellen und es zeit- und sachgemäß umzugestalten, gewiß noch bedeutender, zumal eine Statutenumarbeitung sich bald als notwendig erwies. Seines Fürsten Vertrauen hatte der alte Theologe bereits in der Gießener Zeit in immer wachsendem Maße genossen; in der nächsten Zeit und bis zu seinem Tode geschah für die Universität wohl nichts, wozu sein Rat nicht eingeholt worden wäre. Diese einflußreiche Stellung Mentzers war manchem ein Dorn im Auge; freilich mag sein selbstbewußtes Auftreten auch an mancher Kränkung schuld sein. Besonders Steuber, der nicht gut mit ihm stand, fühlte sich zurückgesetzt und gab diesem Gefühle in vertrauten Briefen an Dieterich vollen Ausdruck⁶⁵. Aber hierdurch werden Mentzers Verdienste um die Wiederherstellung der Marburger Universität nicht geschmälert. Sie sind um so höher einzuschätzen, als der alte Gelehrte sich selbst sagte, daß er die Früchte seiner Bemühungen nicht mehr sehen werde⁶⁶;

⁶⁴ Kzt. StAD, Univ. 7.

⁶⁵ So 1625 Jan. 13 (Cgm. 1259, Bl. 298): „De particularibus coram, den itzo Mentzerus wider universitätsbesteller ist, derowegen man gegen ihn nicht pipen darf“. Apr. 3 (Bl. 301): „Ich weiß nicht, ob ich zur universitet komme, alle so nicht gut Mentzerisch, werden abgeschafft“. Apr. 12 (Bl. 303): Nachdem bemerkt, daß Scheibler der Heterodoxie beschuldigt und „durch einiger, wo nicht durch eines angeben und fortreiben ist erlaßen worden“; dann (Bl. 304): „Facile quis hic haeresis notam incurrere potest, si papae nostri placita exemplo non approbaverit“. Aug. 12 (Bl. 312): Mentzer „dirigiret itzo hof und schulsachen, ist unser papst, er meinet, hab meinem herrn dz land all zu wegen gebracht mit seiner exegesi“. Ähnlich Helwig Dieterich an seinen Oheim, 1626 Juni 13 (Cgm. 1257, Bl. 386): „Negotium est de promotione, quam D. M. non vult esse extraneam. Dudum praescivi frustra navari cum hoc viro, qui Marpurgi caput theologicum et politicum est“.

⁶⁶ So schreibt er am 15. Dez. 1624 an Hoe von Hoeneegg (Or. in Hdschr. 115 der Univ.-Bibl. Gießen, Bl. 459): „Quantae vero molis sit corruptam rempublicam instaurare, experientia nos docet, ut omnino fatendum sit, citius et facilius novam scholam erigi quam misere depravatam emendari et ad pristinum florem reduci. Quamquam autem voluntas et studium mihi non deest juventutis erudiendae, sentio tamen multum vigoris mihi decessisse et fractas esse animi mei vires ex continuis gravium morborum doloribus, ut frustra mihi polliceri videar disciplinam veterem in academia reflorescentem me visurum. Sed rogandus est Deus, ut spiritu sancto regat animos docentium et discipulorum, ut suo quisque loco officium suum faciat in veritate et pietate promovenda“.

in der Tat sollte er, als die Universität eben erst sich wieder zu erholen begann und der Streit um ihren Besitz noch nicht entschieden war, seinem fürstlichen Herrn im Tode nachfolgen⁶⁷.

Schon ehe er förmlich damit beauftragt worden war, im Sommer 1624, hatte Mentzer dem Landgrafen Vorschläge für die Regelung des Stipendienwesens gemacht⁶⁸, das er ja durch langjährige Praxis kannte. Jetzt aber, als der Landgraf sich an ihn gewandt hatte, konnte er bereits wenige Tage später eine ausführliche Denkschrift an den Fürsten einsenden, der bald eine ganze Anzahl weiterer Aufsätze folgten⁶⁹. Von dem Inhalt dieser Vorschläge soll in anderem Zusammenhang die Rede sein. Wir müssen zuerst die politische Weiterentwicklung der hessischen Universitätsfrage verfolgen.

Ludwig mußte sich bemühen, die Autorisation zur Wiederherstellung der Universität so bald wie möglich zu erhalten. Denn die Lücke, die durch die Suspension der Gießener und die Halbierung der Marburger Hochschule gerissen war, war fühlbar, und nicht nur in Hessen⁷⁰. In Marburg sah es zur Zeit noch trostlos aus. Die Einquartierung hatte schwer auf der Stadt gelegen; eine pestartige Infektion hatte sich in ihrem Gefolge eingestellt⁷¹ und hielt die studierende Jugend fern. Das sollte alles besser werden, meinte der Landgraf, war nur erst die Universitätsfrage entschieden. „Nunmehr“, schreibt er am 4. Oktober an Mentzer, „stehn wir in voller arbeit, gegen unsern vettern l. M. der universität halber unß recht zu versichern und unß also zu verwahren, daß man unß und die unsrige keiner contraventionen beschuldigen könne“⁷². Er trieb daher die Juristenfakultäten zur Eile an und erkundigte sich auch sonst bei Rechtsgelehrten. Nachdem dann im November das Witten-

⁶⁷ Auf seinem Sterbelager träumte Mentzer, Landgraf Ludwig († 1626) trete zu ihm und sage: „Mentzere, ihr müsset mit mir fort, ich kann ewer nicht entrahten“, worauf Mentzer antwortete: „Gnädiger fürst und herr, ich will gern folgen“ (Herdenius, Leichpredigt f. B. M. [1627], 33f.). M. starb am 6. Jan. 1627.

⁶⁸ An Landgraf Ludwig, Juli 27, Or. StAD, Univ. 8.

⁶⁹ StAD, Univ. 7. Landgraf Ludwig gab seiner Anerkennung dadurch Ausdruck, daß er Mentzer neben dem Marburger Gehalt das Gießener weiterzahlen ließ. Doch sollte dies geheim bleiben, um nicht Neid zu erregen. Landgraf Ludwig an Mentzer, 1624 Okt. 24, Kzt. StAD, Marb. Succ. 37. — M. soll jedoch vorgezogen haben, seinen früheren geringen (exilis) Gehalt weiter zu beziehen (Notiz von Rambach bei Schädel, Beitr. z. Gesch. d. Gymn. Gießen [1905], 39).

⁷⁰ Am 10. Sept. fragt die Regierung des Fürstentums Minden bei der Marburger Juristenfakultät über den Zustand des Universitätswesens an, da vornehme Leute in Minden ihre Söhne dorthin schicken wollten. Or. StAD, Univ. 5.

⁷¹ Marburger Räte an Landgraf Ludwig, 1624 Sept. 18, P.-S., Or. a. a. O. Cgm. 1259, Bl. 78. Steuber meldet schon vom 10. April, die Marburger Bevölkerung sei durch die Einquartierung in äußerste Not gebracht; schon zweimal habe die Bürgerschaft deswegen vor dem Landgrafen Fußfall getan, und dieser habe deshalb einen reitenden Boten nach München geschickt (Cgm. 1259, Bl. 291). Im Juli wurde die Einquartierung aus der Stadt genommen, das Land behielt aber noch diese Last (Cgm. 1257, Bl. 312).

⁷² Kzt. StAD, Univ. 7.

berger Responsum eingelaufen, ein günstiges aus Köln zu erwarten war⁷³, ging Ludwig einen Schritt weiter. Noch immer wendet er sich nicht an den Kaiser, bei dem doch die Entscheidung schließlich stehen mußte, sondern sucht sich zunächst Fürsprecher, ähnlich wie im Jahre 1606 in der Gießener Universitätsangelegenheit. Zuerst wandte er sich wieder an das erbverbrüdete Kursachsen, später auch an die Kurfürsten von Mainz (wo noch immer sein alter Freund Johann Schweikard von Kronberg regierte), Köln und Bayern, auf deren Gutachten auch schon die günstige Entscheidung des ganzen Erbfolgestreites zum guten Teil zurückzuführen war⁷⁴. Ihnen trägt er nun seine Universitätsache vor⁷⁵ und beschwert sich über die „schnöde, hochmütige Antwort“ des Landgrafen Moritz auf seine Aufforderung zur Mitverwaltung der Hochschule, sie sei „sehr anzülig und maledicent“ gegen Kaiser und Reich, sowie gegen ihn selbst. Moritz drohe sogar, ihn auf Aberkennung des ganzen Oberfürstentums zu verklagen, weil er die Universität „über einen hauffen geworffen“. Obgleich nun zwar alle Rechtsverständigen übereinstimmten, daß er die Bestellung der Universität nunmehr allein vornehmen könne, so wolle er doch, da er seines Veters „unruhigen humor“ kenne, die kaiserliche Zustimmung zu erlangen suchen. Zu diesem Zweck ersucht der Landgraf um ihre Fürbitte. Hierbei macht er aber noch einen besonderen politischen Grund geltend, um ihr Interesse zu erregen, einen Grund, der uns zeigt, bis zu welchem Grad der Haß gegen den Vetter schon gestiegen war. Gestatte der Kaiser, führt Ludwig nämlich aus, die Wiederherstellung der Landesuniversität durch die Darmstädter Linie, so würden hierdurch der niederhessischen Landstände Gemüter, die Landgraf Moritz gegen Ludwig als den Zerstörer der Marburger Universität aufzureizen suchte, „noch weiter zu gewinnen, auch deren zu dienst ihrer mt. und des h. reichs fast nutzlich zu gebrauchen“ sein. Dieses Argument wird erst verständlich, wenn man die schwankende Haltung der niederhessischen Ritterschaft gegenüber Landgraf Moritz in jenem Frühjahr 1625 in Betracht zieht⁷⁶; und in diesem Zusammenhang bedeutet es nichts anderes, als daß Landgraf Ludwig beabsichtigt, die seinem Vetter untertänigen Landstände auf den Weg des Abfalls von ihrem Landesherrn zu locken. Dieses Verfahren findet doch nur eine geringe Entschuldigung in dem Umstand, daß es sich um den Übergang zur kaiserlichen, also gewissermaßen legitimen Partei handelt⁷⁷!

⁷³ Das Original ging verloren, da der Bote ausgeplündert wurde; eine Abschrift wurde nachgeschickt. Dr. Wisch an Landgraf Ludwig, 1625 Febr. 27/März 9, Or. StAD, Univ. 8.

⁷⁴ Kasseler Agent am Kaiserhof, G. Zhan, an die Kasseler Räte, 1623 Apr. 1 u. 3, Regensburg (Or. StAM, Gesandtsch. Wien). Vgl. auch Senkenberg XXV, 322.

⁷⁵ Landgraf Ludwig an Kurmainz, Köln, Bayern, 1625 Febr. 15, Kzt. StAD, Univ. 7. Das (frühere) Schreiben an Kursachsen hat mir nicht vorgelegen.

⁷⁶ Vgl. Rommel VII, 590ff.

⁷⁷ Auch in seinem Schreiben an den Reichshofrat Dr. Hildebrand (vom 25. April 1625, Kzt. StAD, Marb. Succ. 37) betont Landgraf Ludwig, der Kaiser könne durch die



Anton Wolff von Todenwarth
Fürstl. hessischer Kanzler und Statthalter
1592–1641.

Diese Bitte um Fürsprache fand bei Kursachsen, das am liebsten den ganzen hessischen Streit beigelegt hätte⁷⁸, nur laue Aufnahme; es befriedigte den Landgrafen durchaus nicht, daß der Kurfürst in dem Interzessionschreiben an den Kaiser bat, er möge dem Wunsche des Landgrafen willfahren, „do es unbeschadet der justiz geschehen und füglich sein kan“⁷⁹. Ludwig ließ daher dieses Schreiben noch monatelang liegen, ehe er es an die kaiserliche Adresse abschickte⁸⁰, während die ohne solche Bedenklichkeiten ausgestellten Schreiben von Mainz und Bayern sofort nach dem landgräflichen Gesuch dem Kaiserhofe zuzingen⁸¹. Der Kurfürst von Köln hielt es als kaiserlicher Kommissar in der Marburger Erbstreitsache nicht für angebracht, zu interzedieren, um nicht den Schein der Parteilichkeit hervorzu-rufen und so dem Kasseler Landgrafen eine Handhabe zu gewähren⁸².

Da an der Ausstellung der Fürbitteschreiben nicht gezweifelt werden konnte, so ließ Landgraf Ludwig, noch ehe sie eingelaufen waren, sein förmliches Gesuch um die Zuweisung des Universitätsverwaltungsrechtes nach Wien abgehen. Es ist vom 19. Februar 1625 datiert, und ein umfangreiches Aktenmaterial ging gleichzeitig damit dem darmstädtischen Gesandten am Kaiserhofe, Dr. Liebenthal (ehemals Gießener Professor), zu, dessen Sache es jetzt war, die Angelegenheit zu betreiben. Er wurde angewiesen, dahin zu arbeiten, daß ein Darmstadt möglichst günstig gesinnter Reichshofrat als Referent über die Sache bestellt werde, und um die Ausfertigung des kaiserlichen Erlaubnisreskripts zu erleichtern, wurden bereits von Darmstadt mehrere Entwürfe dazu mitgeschickt⁸³! Man sieht, daß Landgraf Ludwig sich bei seiner

Erteilung des gewünschten Konsenses zur Universitätsbestellung „die gemüther der gantzen ober- und niederhessischen ritter- und landschaft mächtig gewinnen und ihro devinciren“.

⁷⁸ Vgl. das Schreiben der Kasseler Stände an Landgraf Moritz von 1624 Aug. 31 in ZfhG IV (1847), 313ff., bes. 317.

⁷⁹ Kurfürst Joh. Georg an Kaiser Ferdinand, 1625 Jan. 12, Abschr. StAD, Marb. Succ. 37.

⁸⁰ Landgraf Ludwig an Wolff v. Todenwarth, 1625 Mai 29, StAD, Briefe an Wolff.

⁸¹ Mainz schickte am 23. Febr./5. März, Bayern am 1./11. März sein Interzessionschreiben nach Darmstadt.

⁸² Köln an Darmstadt, März 2./12; am 17. März billigt der Landgraf die Gründe des Kurfürsten. StAD, Univ. 7.

⁸³ Akten vom 19. u. 20. Febr. StAD, Marb. Succ. 37. (Vgl. den Brief des Kanzlers Wolff: Erzählung, 263.) Mitübersandt wurde ein Schriftstück mit der Aufschrift „Ursachen, diē den . . . herrn Ludwigen den jüngern . . . bewegen auf förderliche ergänz- und widerbestellung dero univ. M. bedacht zu sein“. Hier am Schluß die Bemerkung: Wenn der Kaiser die Bitte abschlägt, wolle sich Landgraf Ludwig des Gießener Privilegs für Marburg bedienen, „alß darin diserte begriffen, daß s. f. g. die Giessische hohe schuel an andre ortter zu transferiren befugt“ (?!). Von den Entwürfen für das kaiserliche Reskript schreibt Landgraf Ludwig am 6. März an Liebenthal, daß ihn „der erste und längere vergriff weit mehr und besser alß der zweite oder kürtzere erfrewen würde“ (Kzt. a. a. O., ähnlich 11. März, Kzt. StAD, Gesandtsch. 47), und mit Recht, denn der erste Entwurf ist in der Aufzählung der dem Landgrafen zugesprochenen Rechte viel umfassender.

günstigen Stellung zum Kaiserhof den Verlauf der Sache recht leicht vorstellte.

In der Tat schien Liebenthal gute Aussicht zu haben. Man hatte es ja auch an Geschenken nicht fehlen lassen, um die maßgebenden Herren sich wohlgesinnt zu machen⁸⁴. So konnte der Gesandte bald berichten, daß das darmstädtische Gesuch am Hofe mächtige Freunde besitze, so den Fürsten Eggenberg, den Vizepräsidenten des Reichshofrats v. Stralendorf, den Herrn v. Nostitz usw.⁸⁵. Trotzdem fiel die Reichshofratsentscheidung zunächst nicht nach Wunsch aus. „Ist mir in dieser sachen fast gangen“, schreibt Liebenthal am 6. April, „als jenem, welcher die capitulares alle vor sich, das capitull aber kegen sich gehabt.“ Der Beschluß beschränkte sich nämlich auf die Freigabe der Universitätsgefälle durch Landgraf Moritz, ließ aber die Frage der Universitätsbestellung ganz außer Entscheidung. Es bedurfte eines weiteren Gesuches des Gesandten, ehe der Reichshofrat auch diese Sache befürwortend an den Kaiser weitergab⁸⁶. So gelang es den Bemühungen Liebenthals, wozu dann noch die Interzessionen von Mainz und Bayern kamen, den Kaiser zu einem weiteren Schritt zugunsten seines hessischen Freundes zu bewegen, nämlich zu der förmlichen Anerkennung, daß Ludwig allein das Recht haben solle, die Universität Marburg wiederzubestellen. Ausschlaggebend waren hier wiederum nicht juristische, sondern politische Erwägungen und des Kaisers Abneigung gegen Landgraf Moritz, der sich gegen ihn „in vielen Dingen eygensinnigk und gantz widersetzlich“ gezeigt hatte, und den er Bedenken trug wieder „zu vorigen gnaden und standt kommen zu lassen“ (Äußerung Stralendorfs)⁸⁷.

Freilich hatte man sich in Wien doch nicht dazu herbeigelassen, einfach einen der Darmstädter Entwürfe abzuschreiben und als kaiserliches Reskript ausgehen zu lassen; auch Liebenthals Mitwirkung bei der Redaktion des Schriftstückes war nicht von Erfolg⁸⁸. So wurde zwar in dem Reskript anerkannt,

der; er gibt ihm freie Hand, mit der Universität nach Gutdünken zu verfahren, und nicht nur freie Hand dem Kasseler Landgrafen gegenüber, sondern bis zur vervollständigung der Hochschule auch den bereits vorhandenen (calvinistischen) Professoren gegenüber („das collegium professorum ietzmal und bis zu desselben academischen consistorii vollstendiger redintegrirung in nominatione et electione officialium aliorumque docentium et inservientium zu praeteriren“ usw.).

⁸⁴ Schon im Juni 1624 hatte Landgraf Ludwig drei Fuder Wein, zur Hälfte für Stralendorf, zur Hälfte für v. d. Recke, nach Wien gesandt. Vgl. das Schreiben an Reinkingk u. Liebenthal: Erzählung, 225.

⁸⁵ Schreiben Liebenthals v. 30. März 1625, Or. StAD, Marb. Succ. 37.

⁸⁶ Liebenthal an Landgraf Ludwig, 1625 April 13 (Or. ebd.); er hofft, daß man bis Sonntag Jubilate (alten Stils, 8. Mai) in Marburg „ein frölichs jubilate“ werde anstimmen können.

⁸⁷ Liebenthal an Landgraf Ludwig, 1625 März 9, Or. ebd.

⁸⁸ Liebenthal an Landgraf Ludwig, Mai 11 (Or. ebd.): „Ich habe mit allem angelegenen vleis dahin gearbeitet, dz die alternative heraus und dakegen specialiora [vgl. oben Anm. 83] hineingesetzt werden, habe es aber nicht erhalten können,

daß der Universitätspunkt in der kaiserlichen Sentenz von 1623 mitbegriffen und demnach die Exekutoren bei der Einweisung Landgraf Ludwigs nach Recht verfahren seien, auch dem Landgrafen die Befugnis zugesprochen, die Verwaltung der Universität allein zu führen, aber nur „so lange und vil . . .“, biß sich . . . landtgraf Morizens l. der nebenbestöllung halber eines andern erklären und darzue bequemen oder ein anderß mit recht außfühern würdt“⁸⁹. Das kaiserliche Schreiben, datiert vom 26. April/6. Mai, ging am 4./14. Mai von Wien nach Darmstadt ab⁹⁰.

Wohl um diese Entscheidung hintanzuhalten, hatte Landgraf Moritz zunächst gegen seinen Vetter eine Klage auf Aberkennung der Erbschaft wegen des 1604 erhobenen Einspruchs gegen das Testament⁹¹, sowie am 30. April eine weitere Klage⁹² wegen des Besitzes der Universität eingereicht, worin er verlangte, daß dem Landgrafen von Darmstadt nicht nur die Alleinbestellung der Universität, sondern überhaupt jedes Recht daran und auch die seit 1605 für Gießen verwendeten Vogteien nebst allen daraus gezogenen Nutzungen aberkannt würden. Ob Landgraf Moritz wirklich auf Erfolg rechnete, steht dahin; sicher wollte er kein Rechtsmittel unversucht lassen, und er brachte auch die Klage bezüglich der Universität, da kein Bescheid darauf erfolgte, immer wieder in Erinnerung⁹³.

Inzwischen aber blieb Landgraf Ludwig im Besitz der Universität; kaum hatte er das kaiserliche Schreiben in Händen, das ihn als Alleinbesitzer der Universität, wenn auch nur ad interim, bestätigte, so traf er Vorbereitungen, sie in alter Vollständigkeit wiederherzustellen, und zwar durch einen feierlichen Akt, dessen Ruf wieder neue Studenten heranziehen sollte. Im Marburger Universitätswesen hatte sich inzwischen nicht viel geändert; die seit der Besitzergreifung durch Darmstadt angekommenen etwa 40 Studenten, wohl meist ehemalige Gießener, waren vom Universitätskanzler Vultejus immatrikuliert worden, da man ja keinen Rektor mehr hatte⁹⁴. Im Februar 1625 hatte Landgraf Ludwig den sämtlichen Lehrern am Pädagog den Abschied erteilen lassen, doch den Pädagogiarchen Vietor im Amte behalten. Der gewesene Universitätsbibliothekar Professor Combach und der bisherige Stipendiatenephorus Professor Cruciger erhielten gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb vier

aber jedoch ist auch verbis generalibus kurtz alles darin begriffen, was man specialibus hette hinein rucken können“.

⁸⁹ Das Original des kaiserlichen Reskripts wird unter den wichtigsten Urkunden der Universität Gießen verwahrt; es ist seiner Wichtigkeit halber auch in die Marburger Universitätsstatuten von 1629 in extenso eingerückt. Gedruckt ist es (ungenau) im „Ohnumstößlichen Beweis . . . in S. Gießen gegen Marburg“ (Anhang zu den „Wohlbegründeten Anmerkungen über den Abdruck des an die Reichsversammlung von Hessen-Cassel gegen H.-Darmstadt erlassenen Schreibens“), 1749, S. 6, Anm. 4.

⁹⁰ Pistorius an Landgraf Ludwig, Mai 25/Juni 4, Or. a. a. O.

⁹¹ Erzählung, 245—251, vgl. 31. — ⁹² Ebd., 236—245.

⁹³ So im Herbst 1625 bei dem Subreptionseinwand (s. Erzählung, 265) und sogar noch im Juli 1626 (ebd. 355). — ⁹⁴ Catal. stud. IV, 164f.

Wochen ihre Dienstwohnungen und das Land zu verlassen⁹⁵. Langsam machte also die Verdrängung der Calvinisten Fortschritte. Ehe man aber zur Wiedereröffnung der Universität schreiten konnte, war doch noch mancherlei vorzubereiten, und Landgraf Ludwig schickte deshalb zwei Kommissare, Dr. Johann Faber und Friedrich List, nach Marburg⁹⁶.

Die Besetzung der Professuren machte verhältnismäßig wenig Sorge; denn von den Gießener Professoren standen ja die meisten noch zur Verfügung des Landgrafen⁹⁷. Mehr Bedenken verursachte die Rektoratsfrage. Gab man die Wahl eines Rektors frei, so wäre ein Calvinist gewählt worden, was gerade zur Eröffnungsfeier nicht anging; die von Gießen Berufenen (außer Winckelmann und Mentzer) sollten erst bei der Eröffnung ernannt werden. Den Rektor einfach zu ernennen, schien dem Landgrafen nicht angezeigt, weil dies ein Bruch der Altmarburger Statuten gewesen wäre⁹⁸. Dazu kam, daß die beiden einzigen Professoren, die für eine Ernennung in Betracht kamen, Winckelmann und Mentzer, in großer Uneinigkeit lebten und die Ernennung des einen den andern gekränkt hätte. Schließlich entschied man sich dennoch für die Ernennung, indem man eine Entschuldigung dafür beibrachte, wie wir sehen werden. Noch mancherlei Personalfragen und Administrationsangelegenheiten wurden in jenen Tagen besprochen und erledigt. Zu den wichtigsten der ersteren gehörte die Absetzung Vietors als Pädagogiarch. Er hatte Mentzer schon längst viel Ärger verursacht, da er „allezeit grob Zwinglisch“ gewesen war, und trotz eines Verweises auch jetzt fortfuhr, gegen die im Februar erlassene Anordnung⁹⁹, „hinderrücks“ nach dem Heidelberger Katechismus die Schüler zu unterrichten, indem er sich damit entschuldigte, nur der Kasseler Katechismus sei seines Wissens verboten. Er wurde durch Joh. Heinrich Tonsor ersetzt, behielt jedoch die Professur für griechische Sprache, worin man seine Tätigkeit für ungefährlicher hielt¹⁰⁰.

⁹⁵ Akten StAD, Marb. Succ. 37; vgl. Zedler, Geschichte der Univ.-Bibl. Marburg (1896), 30.

⁹⁶ „Memorial, was unsere gen Marburg deputirte . . verrichten sollen“, 1625 Mai 14, Or. m. S. StAD, Univ. 7. Zur Beratung wurden herangezogen: Winckelmann in Gießen, Reinkingk und Malcomesius von der Marburger Regierung, sowie Mentzer in Marburg.

⁹⁷ Auch Mentzer war sehr zuversichtlich; am 15. Dez. 1624 schreibt er an Hoenegg (Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 115, Bl. 459): „Academia nostra desiderat plures professores, quos speramus Deo largiente non multo post nos adepturos“.

⁹⁸ Vgl. Hildebrand, 20. Der Versuch, sich durch kaiserliche Autorität zu decken (s. o. Anm. 83 a. E.), war mißlungen.

⁹⁹ Akten StAD, Marb. Succ. 37; vgl. Heppe, Beiträge z. Gesch. u. Statistik des hess. Schulwesens (1850), 15.

¹⁰⁰ Verfügung Landgraf Ludwigs vom 16. Mai; Protokoll der Beratung vom 21. Mai. StAD, Univ. 7. Vgl. Catal. stud. IV, 167; Carmen panegyri. Mentzeri (im Ehrengedächtnis f. Ludwig, 51); Diehl II, 38. Vietor ist übrigens auf dem Totenbett noch von der reformierten zur lutherischen Lehre übergetreten. Die Schilderung seiner Bekehrung durch Feurborn und Hanneken gibt der letztere in seiner Leichenpredigt „Piorum longaevitas“, Marburg 1646, 32—40.

Noch einer versöhnenden Maßregel muß hier gedacht werden; die entlassenen Professoren, die Landgraf Moritz gegenwärtig zu besolden unfähig war, erhielten von Landgraf Ludwig den ihnen von früher rückständigen Besoldungsrest zugebilligt, nicht als Schuldigkeit, sondern als ein Geschenk, wie die Verfügung bemerkt¹⁰¹; dem alten Catharinus Dulcis, der sehr in Not geraten war, hatte der Landgraf Ludwig schon vorher sein volles Gehalt und dazu ein Fuder Wein jährlich für den Rest seines Lebens bewilligt¹⁰².

Außer diesen Maßnahmen, die vor der Wiedereröffnung der Universität noch zu erledigen gewesen waren, hatten die Abgesandten des Landgrafen auch schon einiges für die Eröffnungsfeier selbst vorzubereiten. Vor allem vertiefte man sich mit feierlichem Ernst in Beratungen über die Aufstellung des Festprogramms und die zur ungestörten Feier nötigen Vorsichtsmaßregeln; über alles wurde die persönliche Entscheidung des Landgrafen noch eingeholt¹⁰³. Die Eröffnungsfeier, der „Actus restorationis academiae Marburgensis“, sollte um 7 Uhr am Morgen des 26. Mai, des Himmelfahrtstages, auf dem Schlosse zu Marburg stattfinden. Vorher mußte der Akt den Professoren — bei Vultejus erwartete man Widerstand, den man aber durch Vorlage des erwähnten kaiserlichen Schreibens zu brechen hoffte —, dem Stadtrat, den Graduierten in der Stadt, den Studenten notifiziert werden, aber doch so, daß die Sache geheim blieb, weil man einen plötzlichen Protest der Kasseler befürchtete, der den wichtigen Akt rechtlich anfechtbar machen konnte. Um hiervor sicher zu sein, wurde angeordnet, daß vor Beginn der Feier die Stadttore verschlossen und militärisch besetzt, die Wege aus der Stadt nach dem Schloß gesperrt und nur den mit Legitimation versehenen geöffnet würden. Ja noch weiter führte die Angst vor einem Eingriff der feindlichen Partei: man beschloß, die öffentlichen Uhren so zu verstellen, daß es um sechs Uhr sieben Uhr schlug; so konnten die Gegner, selbst wenn sie den Termin vorher erfuhren und zur angesagten Stunde in Marburg anlangten, um ihren Protest loszulassen, jedenfalls nur nachträglich protestieren.

Trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln aber wurde auch die Möglichkeit erwogen, daß während der Feier plötzlich ein Protest statfinde. „Wann dergleichen einer keme“, entschied der Landgraf, „der soll durch die einspenniger [Trabanten] abgeführt und die thür gewiesen werden.“

Aber auch jetzt fühlte man sich noch nicht sicher gegen den Einspruch des Gegners. So entschied man sich schließlich dafür, noch einen Kunstgriff anzuwenden. Da es bekannt werden mußte, daß die Feier am Himmelfahrtstage statfinde, so verlegte man, als der Tag heranrückte, ganz unversehens

¹⁰¹ Vom 18. Mai, Or. a. a. O.

¹⁰² Revers des Cath. Dulcis vom 26. Febr. mit der Unterschrift: „Catharinus Dulcis officiose promittit ut supra et annulo signatorio confirmasset, si per oppignorationem apud Judaeos licuisset“ (StAD, Univ. 7).

¹⁰³ „Nach . . . Landgraf Ludwigs . . . ankunft in Marpurg seind nachfolgende puncten zu erörtern“, Or. m. eigenhändigen Randbemerkungen des Landgrafen StAD, Univ. 7.

den Termin, verständigte nur die Beteiligten und hielt den Festakt bereits zwei Tage vor Himmelfahrt, am 24. Mai. Dieser vom ursprünglichen Programm abweichenden Anordnung war es denn auch möglicherweise zu danken, daß Kassel nicht wirklich störend dazwischentrat. Alles kam dem Darmstädter Landgrafen darauf an, mit der Alleinbestellung der Hochschule ein *fait accompli* zu schaffen. Das sah auch die Gegenseite ein, und so ist nicht unwahrscheinlich, was damals gerüchtweise erzählt wurde: nämlich Landgraf Moritzens ältester Sohn Wilhelm wolle im entscheidenden Moment erscheinen und die Ansprüche seines Vaters auf Teilnahme an der Universitätsverwaltung geltend machen¹⁰⁴, Ansprüche, deren Berechtigung man auch jetzt noch nicht hätte ableugnen können, die aber alle Pläne des Landgrafen Ludwig in Frage stellen konnten.

In aller Frühe des Dienstags vor Himmelfahrt wurde das Einladungsprogramm¹⁰⁵ öffentlich angeschlagen, und um sieben Uhr desselben Tages (das heißt eigentlich wohl, als es um sechs Uhr sieben schlug) versammelten sich auf dem Marburger Schlosse Vertreter der Prälaten (der Landkomtur des deutschen Ordens), Ritter- und Landschaft von Hessen Darmstädter Anteils, die Räte des Fürsten, die Professoren und sonstigen Träger akademischer Grade aus der Stadt Marburg, der Stadtrat, viele Studenten und sonstige Leute¹⁰⁶. Unter den Klängen der fürstlichen Hofmusik, die sich vocaliter und instrumentaliter hören ließ, betrat Landgraf Ludwig mit großem Gefolge den Saal und nahm in der Mitte Platz. Nach einer kurzen Gebetsansprache des Superintendenten Herdenius begrüßte der Statthalteramtsverweser Georg Riedesel zu Eisenbach die Erschienenen und leitete die Verlesung zweier umfangreicher Schriftstücke ein, wodurch die Wiedereröffnung der Universität und

¹⁰⁴ Landgraf Ludwig an Kanzler Wolff v. Todenwarth, 1625 Mai 25: „wir haben müssen eyllen, dann landtgraf Wilhelm hier kommen und die universität mit bestellen helffen wollen, wie allhier daß geschrei gewesen“. Or. StAD, Briefe Landgraf Ludwigs an Wolff. — Steuber an Dieterich, 1625 Juni 28 (Cgm. 1259, Bl. 306): „Sie [die Universität] hat uf himmelfarth söllen restauriret werden, aber weill ein geschrey von ankunft l. Wilhelms einkommen, alß ist die zeitt wegen besorgenter protestation anticipiret worden, des abents uns angesagt, sich morgents uf den saal zu sistiren; morgents sind die thor zugehalten, biß der actus vorüber“.

¹⁰⁵ Hauptquelle für die Beschreibung des Festakts ist die „Erzhlung, wie die restauration der universität Marpurg verrichtet, und disse gegenwertige relation an des herrn churfürsten zu Sachsen l. geschickt worden“; sie und die beiden verlesenen Schriften sind enthalten im Tit. 7 der Marburger Univ.-Statuten von 1629. Daneben der „Extract vertrauten schreibens“ (StAD, Univ. 7), wohl die Form, in der der Bericht als geschriebene Zeitung verbreitet wurde. — Das Einladungsprogramm, die Reden von Herdenius, Hunnius und Reinkingk, sowie die Ansprache Mentzers „ad proceres academiae sceptrum academiae sibi offerentes“ (eigh.) und das fürstliche Edikt des Landgrafen an die Studenten liegen StAD, Univ. 7. Vgl. ferner Cgm. 1259, Bl. 306, Carmen panegyric. Mentzeri in Ludwigs Ehrengedächtnis, Anhang, 51 f., Erzhlung, 31 f., Winckelmann, 448, Catal. stud. IV, 167 f., Theatrum Europaeum I (1662), 872, ebenso Khevenhiller, Ann. Ferd. X, 892 f. Nach ihnen Senckenberg XXV, 443.

¹⁰⁶ In der Hauptquelle ist von vielem Volk die Rede. Jedenfalls waren nur zuverlässige Leute ausgewählt.

die hinzugehörigen Maßnahmen des Landgrafen notifiziert wurden. Alle diese und die folgenden Reden wurden durch feierliche Musik voneinander getrennt.

In der ersten dort verlesenen Schrift wurde die uns bereits bekannte Rechtslage, das Recht und die Verpflichtung Landgraf Ludwigs zur Neuherichtung der Universität dargelegt. Zurückgehend auf die durch Philipps Testament den Söhnen anbefohlene und durch die Erbeinigungen eidlich von diesen übernommene Verpflichtung zur Erhaltung der Universität¹⁰⁷ führt die Erklärung weiter aus, wie durch Ludwigs des Älteren Testament die Pflicht von neuem den Erben eingeschärft, wie aber dann vom Landgraf Moritz der Status scholasticus verändert, und erst durch die Gründung der Gießener Hochschule „reparirt und wider gefast“ worden sei, in der Absicht, „den abgang der Marpurgischen durch anordnung der Gissischen hohen schul surrogando zu ersetzen“. Nunmehr aber, da Ludwigs des Älteren „jura potiora“¹⁰⁸ an der Universität auf ihn, Ludwig den Jüngeren, übergegangen und damit die Möglichkeit der „individual-restaurirung“ offen sei, habe er bezüglich der Professoren seine Maßnahmen getroffen, die Universität Gießen suspendiert, den Abzug der lästigen Einquartierung erwirkt und seinen Vetter Moritz ersucht, an der Universitätsverwaltung teilzunehmen. Dieses Recht gestehe Ludwig dem Kasseler Vetter auch jetzt noch zu¹⁰⁹, obgleich dieser in seiner Antwort behauptet habe, Landgraf Ludwig habe „nicht die potiora jura, ja auch noch nit so viel als herr landgraf Moritz, sondern überall nichts“ zu beanspruchen.

Über die Frage, ob Landgraf Ludwig nunmehr das Recht zustehe, allein die Universität zu versorgen, habe er Rechtsgelehrte und Juristenfakultäten befragt, und ebenso einige Kurfürsten des Reichs. Alle seien einmütig in der Bejahung der Frage. Dennoch habe er gewartet, ob Moritz sich nicht eines andern besinne, nun schon in den zehnten Monat. Inzwischen aber sei er durch die Verpflichtung, das hessische Universitätswesen wiederherzustellen, vereint mit dem Drängen fremder und einheimischer Personen dazu geführt worden, die Erklärung des Landgrafen Moritz an den Kaiser einzuschicken und dessen Entscheidung als des Reichsoberhauptes, „von dem alle Universitäten ihren Schutz und Ursprung haben“, nachgesucht. Der Kaiser habe entschieden, daß Landgraf Ludwig die Alleinverwaltung der Universität in die Hand nehmen solle.

¹⁰⁷ Wenn hier von vier eidlichen Versprechen die Rede ist, durch die sich Landgraf Ludwig gebunden fühlte, so ist dies so zu verstehen, daß Ludwig als Erbe Landgraf Georgs und Ludwigs d. Ä. deren je zweimalige Eidespflicht (1567 und 1568) geerbt hat.

¹⁰⁸ Nicht gleiches, sondern ein Vorrecht an der Universität behauptet Ludwig zu haben, wie er auch an anderer Stelle die „vornembste jura universitatis“ für sich in Anspruch nimmt. Er leitet dieses Vorrecht aus dem ihm zugefallenen jus territorii in Marburg ab, wie spätere Verhandlungen beweisen, vgl. Erzählung, 56.

¹⁰⁹ Deshalb die Angst vor dem plötzlichen Eintreffen Landgraf Wilhelms.

Demgemäß erklärt die zweite Schrift, die verlesen wurde, der Landgraf wolle unter keinen Umständen dem Testament Ludwigs des Älteren entgegenhandeln; sollte irgend etwas in der Handlung vorgehen, was auch nur den Schein einer Konvention erwecke, so bitte er jeden Hörer, dies sofort mitzuteilen, damit dem abgeholfen werden könne. Es wird dann wiederholt erklärt, der Fürst sei bereit, „herrn I. Moritzen f. g. zu einer nebenbestellung oder sambtverwaltung bey der hiesigen universität, soweit dieselbe billich und rechtens ist . . . zuzulassen“, jedoch jetzt mit der Klausel: „nisi nova causa superveniat“ — ein neuer Rechtsgrund zur Abstreitung des feierlich zugesicherten Rechtes ließ sich ja wohl nötigenfalls finden!

Landgraf Ludwig bestätigt der Landesuniversität sodann alle ihre Privilegien, Schenkungen und Satzungen unter Vorbehalt der Mehrung und Besserung, und nimmt alle ihre Glieder in seinen Schutz; er weist ihr die drei bisher für Gießen verwendeten Vogteien wieder zu und verspricht, soweit möglich, die Lieferung der von Moritz gesperrten Einkünfte aus Singlis und Fritzlar wieder in Gang zu bringen. Hierzu tritt nun noch eine Kapitalschenkung: der Landgraf überweist unter dem Datum des 24. Mai der Universität die beiden bisher der Gießener Universität gehörigen Schuldbriefe des Grafen von Leiningen-Westerburg über 40000 Gulden und 9000 spanische Taler, zusammen etwa 60000 Gulden, wovon jährlich 3000 Gulden Zins zu erheben waren¹¹⁰.

Nunmehr wurden die bisherigen Professoren in ihren Ämtern bestätigt: die Theologen Winckelmann und Mentzer, die Juristen Vultejus und Göddäus, der Mediziner Braun und die Philosophen Goclenius und Vietor. Dazu wurden als Professoren der Universität Marburg neu angestellt: die Theologen Feurborn und Steuber, die Juristen Helfrich Ulrich Hunnius und Breidenbach, die Mediziner Kempf und Müller — der letztere zugleich als Professor der Mathematik; als Mitglieder der philosophischen Fakultät Tonsor für Physik, Kornmann für Rhetorik und Geschichte, Marcel Olive für Französisch¹¹¹. Diese wurden auch sogleich vereidigt. Die Schwurformel verpflichtete sie dem Landgrafen Ludwig zu all dem Rechte, das Ludwig der Ältere an der Universität gehabt, und sah auch die Eventualität des Erbfalles an Sachsen vor¹¹².

Die Professoren, nunmehr also sechzehn an der Zahl, wurden ermahnt, ihrer Pflichten eingedenk zu sein. Die *propagatio doctrinae* und die *conservatio honestae disciplinae* sollten ihre Ziele sein. Zur Erreichung des ersteren solle ihnen in erster Linie die Bewahrung des Glaubens gemäß den luther-

¹¹⁰ Kzt. der Schenkungsurkunde StAD, Univ. 7; Abschr. mit Datum 20. Mai Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 33a; auch in Tit. 7 der Statuten von 1629; Kzt. des Universitäts-reverses StAD, a. a. O. Daß die Berechnung mit 60000 Gulden zu hoch gegriffen war, zeigte sich bald, vgl. Catal. stud. IV, 190.

¹¹¹ Bachmann wurde erst ein Jahr später von Gießen berufen, vgl. Catal. stud. IV, 182.

¹¹² Entsprechend der Huldigungsformel der in Marburg belassenen Professoren, vgl. oben S. 197.

rischen Symbolen dienen — worunter die Schmalkaldischen Artikel und Luthers Katechismus, daneben die hessische Kirchenagende, zu erwähnen sind — und erst in zweiter die Erlernung von allerlei freien Künsten und Sprachen. In der Erklärung zum zweiten Zielpunkt bildet eine Mahnung zur Eintracht den Hauptbestandteil.

Es galt nun, dem wiederhergestellten Corpus academicum ein Haupt zu geben; wir hörten bereits, wie dieser Punkt bei den Vorberatungen Schwierigkeiten bereitet hatte. Trotz der entgegenstehenden alten Universitätsstatuten ernennet der Landgraf, der sich sonst so ängstlich hütet, eine alte Bestimmung zu verletzen, den Rektor der Universität in der Gestalt Mentzers und gibt ihm, da er durch Krankheit an der Ausübung der Rektoratsgeschäfte verhindert ist, einen Prorektor bei, den Juristen Hunnius. Diese Nichtachtung des gesetzlichen Wahlrechts rechtfertigt er damit, daß bis zu diesem Tage nur sieben wahlberechtigte Professoren vorhanden gewesen seien, also noch nicht die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtzahl, ein Fall, der wohl seit Beginn der Marburger Hochschule noch nicht dagewesen sei¹¹³. Mit dem Hinweise auf die nächsten Aufgaben des Senates — Wahl der Dekane, Aufstellung des Vorlesungsverzeichnisses, Verpflichtung der neuen Pädagoglehrer — schließt die Verlesung des umfangreichen Schriftstückes.

Prorektor Hunnius hielt im Namen der Universität die Dankrede; ihm antwortete im Auftrag des Kanzlers Wolff von Todenwarth der Vizekanzler der Marburger Regierung, Reinkingk. Hiermit hatte nach mehr als dreistündiger Dauer der Akt sein Ende erreicht. Der gesamte Senat überbrachte hierauf die Insignien des Rektorats in die Wohnung des kranken Mentzer im Kugelhaus, und Universitätskanzler Vultejus überreichte sie ihm¹¹⁴. Zu Dekanen wurden gewählt: Winkelmann, Vultejus, Braun und Coclenius, doch übergab letzterer seine Würde alsbald seinem Kollegen Vietor; Syndikus der Hochschule wurde Kornmann. Im Laufe des Juni wurden die meisten Inauguralreden abgehalten, und so konnte im Sommer die Unterrichtstätigkeit in vollen Gang kommen¹¹⁵.

Der prunkvolle Vorgang auf dem Marburger Schloß machte bei Freund und Feind großen Eindruck. Selbst die Kasseler und die Calvinisten sollen — nach Behauptungen von Darmstädter Seite — durchaus damit zufrieden gewesen sein¹¹⁶; war doch die alte Landeshochschule nun in einer

¹¹³ „Es weis zwar ofthochgedachter u. g. f. u. h., l. L. z. H., gar wohl, das von alters her ein anderer modus rectorem und professores anzunehmen und in ihre würckliche dienststellen aufzuführen, gehalten worden, weil aber bis dahin der ganze senatus professorum etwa nur auf siben persohnen und also nicht auf der rechten helfte bestanden, und diß ein solcher fall mit umständen also gethan ist, dergleichen sich von der ersten stund disses introducirt hohem schulwesens bis auf diesen tag nit wohl ereüget hatt, so haben hochberürte s. f. g. keinen andern modum procedendi, dann eben diß mittel vor sich gesehen.“ — Vgl. auch Cgm. 1259, Bl. 307.

¹¹⁴ Catal. stud. IV, 168. — ¹¹⁵ Catal. stud. IV, 168 f.

¹¹⁶ Landgraf Ludwig an Kanzler Wolff, 25. Mai: „menniglich auch, die gutt Casse-

Weise wiederhergestellt, die außer in der theologischen Fakultät auch calvinistischen Ansprüchen genügen konnte¹¹⁷.

Im Gefühle seines Triumphes über den Gegner, nachdem er de facto von der Universität allein Besitz ergriffen, gedachte Landgraf Ludwig die auf die Universitätsrestauration bezüglichen Akten im Druck der Öffentlichkeit zu übergeben und sie dem Kasseler Hof als Antwort auf seinen Protest zu übersenden¹¹⁸. Kanzler Wolff von Todenwarth hatte jedoch das Bedenken, daß man hierdurch die Streitigkeiten nur verschlimmere, und so unterließ es der Landgraf. Nur den Kurfürsten und dem Kaiser ließ man die bei dem Restaura- tionsakt verlesenen Schriften zugehen. Eine Reprotestationsschrift gegen Moritz wurde in Aussicht genommen, dann aber aufgeschoben, bis der Landgraf von Kassel weiteren Anlaß dazu gebe¹¹⁹; das ließ auch nicht lange auf sich warten.

III.

In jenen Festtagen, da man die Neubegründung der Marburger Univer- sität feierte, liefen bei Landgraf Ludwig Nachrichten vom Kaiserhofe ein, die eine weitere günstige Entwicklung der Universitätsstreitsache in Aussicht stellten. Der darmstädtische Gesandte Liebenthal und der Reichshofrat Hilde- brand teilten mit, daß das vor kurzem beschlossene¹²⁰ kaiserliche Mandat an Landgraf Moritz alsbald abgehen werde, worin ihm aufgegeben sei, die Universitätsgefälle freizugeben. Während Landgraf Ludwig nunmehr den Räten lebhaften Dank für die Unterstützung seiner Sache aussprach und seinen Gesandten dann abberief¹²¹, wurde das *mandatum de relaxando arresto* in der

lich, seind gar wohl zufrieden, loben alles alß billich und recht, weil I. Moritz nit gar ausgeschlossen worden"; Extract vertrauten schreibens: „und ist zu iedermands, auch der Calvinisten und Casselischen sonderbahrem contento abgeloffen“.

¹¹⁷ Freilich vertrugen sich die verschiedenartigen Elemente zunächst schlecht; Joh. Dieterich schreibt Anfang Juli seinem Bruder (Cgm. 1257, Bl. 321): „Indem ich diß schreibe, schreibet mir h. D. Mentzerus, daß pridie Cal. Julii von Cassel ihnen ein pro- testation zugeschickt contra instaurationem academiae, so sey auch bey seinem rector- imbiß, so er am vergangenen freitag geben, D. Vultejus, M. Goclenius und Vietor nicht erschienen, dannenher leicht zu ermeßen, dz uff jener seiten allerley practi- ciret und gebrawet werde“.

¹¹⁸ Landgraf Ludwig an Kanzler Wolff, Mai 29, Or. StAD, Briefe Landgraf Lud- wigs an Wolff.

¹¹⁹ Landgraf Ludwig an Wolff, Mai 31; Juni 4, eigh.: „Weil ir darvor achtet, daß es nit rahtsam, daß die schriften, so bei dem actu restaurationis der universitet verlesen worden, getruckt würden, so lasse ich es meinestheils auch darbei bewenden, damit wir nit in weitere disputation oder weitleufigkeit gerahten. Es wirdt doch alles genung- sam bekandt werden, wann es irer kais. mait. und den churfürsten communicirt würdt, mit welchen schreiben es auch kann ein anstandt haben, biß ich, geliebts gott, wieder zu euch komme.“ Vgl. Brief dess. an dens. v. 5. Juni (ebd.): die Reprotestation von Landgraf Moritz könne aufgeschoben werden, „dann I. Moritz doch nit feiren wirdt, biß er solche auch von mir herausser prest“.

¹²⁰ S. oben S. 210.

¹²¹ Liebenthal an Landgraf Ludwig Juni 8, Or. StAD, Marb. Succ. 37; ders. an

Tat ausgefertigt (6/16. Juni)¹²² und einige Wochen später dem Kasseler Fürsten zugestellt¹²³. Das Mandat spricht dem Landgrafen Ludwig das Recht der Alleinverwaltung der Universität bis auf weiteren Vergleich zu und befiehlt demgemäß dem Landgrafen Moritz, den auf die Gefälle gelegten Arrest alsbald aufzuheben und, daß dies geschehen, innerhalb zweier Monate beim Kaiser zu beweisen.

Inzwischen hatte der Darmstädter Landgraf noch in anderer Richtung die Rechte der hessischen Gesamtuniversität für Marburg geltend gemacht: im Stipendienwesen. Schon damals, als er die Aufhebung der Universität Gießen erwog, hatte ihn die künftige Gestaltung dieser wichtigen Angelegenheit beschäftigt¹²⁴. Nunmehr erließ er (am Tage nach der Restauration der Hochschule) unter Darlegung seines Rechtes an die beitragspflichtigen Städte und Ortschaften Niederhessens und — in anderem Wortlaut — an die seines Oberhessens Aufforderungen, die Beiträge an die Stipendienkasse weiterzuliefern¹²⁵.

Auch das Rechnungswesen der Universitäts- und der Stipendienkasse mußte jetzt in Ordnung gebracht werden. Ludwig ernannte Kommissare, um die sonst jährlich, nun aber seit dem Regensburger Urteilsspruch nicht mehr geprüften Rechnungen kontrollieren zu lassen. Gegen Cruciger, der sich weigerte, als gewesener Ephorus die Rechnung der Stipendienkasse vorzulegen, wurde nunmehr die längst ausgesprochene Drohung¹²⁶ wahrgemacht: er mußte innerhalb zwei Tagen die Stadt verlassen¹²⁷. Die Rechnung wurde am 9. Juli geprüft und der übliche „Rechnungsabschied“ darüber aufgenommen¹²⁸.

Die Restauration der Universität, sowie diese Maßregeln gaben dem Kasseler Landgrafen wieder Anlaß zu einem Protest, den er der Regierung zu Marburg und dem Rektor Mentzer zustellen ließ¹²⁹. Moritz erinnert daran, daß sein Vetter auf seine Protestation vom vorigen Herbst nicht geantwortet habe, schließt daraus, daß er „in seinem gewissen seines unfugs überzeugt“ sei, und macht von neuem alle die Gründe geltend, die er schon früher gegen Ludwigs Universitätsrechte beigebracht hatte, indem er sich gegen die neuerdings vor-

dens., Mai 25, Or., Landgraf Ludwig an Liebenthal und Hildebrand, Mai 29, an Reichshofratsvizepräs. v. Stralendorf, o. D., an Liebenthal, Juni 5, Kzte. StAD, Univ. 7.

¹²² Gedruckt: Erzählung, 261. — ¹²³ Erzählung, 259, Randnote.

¹²⁴ In dem Schreiben an die Marburger Räte, 1624 Mai 5 (Kzt. StAD, Univ. 8). Vgl. das Schreiben Mentzers an den Landgrafen v. 27. Juli 1624 (Or. ebd.). Man wußte damals nicht recht, wie man sich gegen solche niederhessische Stipendiaten verhalten sollte, die sich dem neuen Ephorus nicht fügen würden. Das Verhältnis war jetzt gerade umgekehrt wie 1605.

¹²⁵ Konzepte vom 25. Mai StAD, Univ. 7, die an die niederhessischen Orte gedr. Erzählung, 255; die an die oberhessischen Orte gerichtete Schrift scheint erst am 11. Juni abgegangen zu sein.

¹²⁶ S. oben S. 211.

¹²⁷ Cgm. 1258, Bl. 571; Erzählung, 23 u. 268.

¹²⁸ Or. im UAG.

¹²⁹ Vom 17. Juni 1625; mit dem Notariatsinstrument über die Insinuation gedr. Erzählung, 256ff. Vgl. Cgm. 1257, Bl. 321 (oben Anm. 117).

genommenen Eingriffe verwahrt. Ludwig hielt es auch jetzt noch nicht für angezeigt, in gleicher Weise zu antworten; er erhob nur in einem Schreiben an den Kaiser vor dem „summo superiore“ Widerspruch gegen Moritzens Behauptungen und schrieb auch entsprechend an seine Freunde im Kurkolleg¹³⁰. Moritz aber beschrift wiederum den Prozeßweg beim Kaiser. Auf die beiden Klagen vom 30. April¹³¹ war kein kaiserlicher Bescheid erfolgt. Nun erhob er gegen die Verfügung des Kaisers in Sachen der Universitätsgefälle den Einwand „sub- et obreptionis“ (der Erschleichung)¹³². Als Stützen benutzte er hierbei neben seinem Alleinanspruch auf die Universität einige, wie es uns scheint, ziemlich fadenscheinige Rechtsgründe¹³³.

Wir wollen auf die Einzelheiten des in Wien geführten Prozesses nicht eingehen¹³⁴; genug: Liebenthal, der seinen Landgrafen wieder vertrat, sowie der Agent Pistorius v. Burgdorf erreichten, freilich nicht ohne klingende Versprechungen an die maßgebenden Räte¹³⁵, einen kaiserlichen Bescheid vom 28. Okt./7. Nov., zu Ödenburg gegeben, der es in der Sache der Universitätseinkünfte einfach bei dem Mandat vom 6./16. Juni ließ; wiederum wurden dem Kasseler Fürsten zwei Monate Zeit zur Erklärung seiner Parition und zum glaublichen Beweis der Freigabe als Termin gesetzt¹³⁶. Auf die Universitätsklage vom 30. April erfolgte auch jetzt keine Antwort an Moritz¹³⁷; dagegen wurde bezüglich jener gleichzeitigen Kontraventionsklage in der Gesamterbfrage nunmehr der Prozeß eröffnet¹³⁸, immerhin ein Erfolg der Kasseler Anstrengungen.

Mit der kaiserlichen Entscheidung über die Universitätsgefälle wollte sich Landgraf Moritz anfangs nicht zufrieden geben und ließ eine Appellation ad Caesarem plenius informandum notariell zu Protokoll nehmen¹³⁹; da er aber die

¹³⁰ 1625 Juli 16, Abschr. StAD, Marb. Succ. 37.

¹³¹ S. oben S. 211.

¹³² Etwa Aug./Sept. 1626. Erzählung, 264 ff.

¹³³ Nur der ähnliche Fall der Vogteientziehung von 1605 läßt sich gegen Ludwig anführen. So schreibt auch der darmstädtische Agent Pistorius am 12./22. Okt. an Landgraf Ludwig: Landgraf Moritz habe exceptiones in puncto universitatis übergeben; „welche doch der würdigkeit nicht geachtet sein, das man vil darauß machen wollt, dan meniglich sihet, das s. f. g. nur lehres stro treschen“.

¹³⁴ Akten StAD, Marb. Succ. 37.

¹³⁵ Landgraf Ludwig an Liebenthal, 1625 Nov. 28, P. S.: „die bewusste verehrung vor D. Hildebranden soll über die ihm zu ewerer jüngsten ankunft in Wien praesentirte 200 rthlr. ferner besagen 500 rthlr., doch daß die extensio et renovatio commissionis auch vor richtig seye“. Kzt. StAD, a. a. O.

¹³⁶ Erzählung, 271 f. Dieser Bescheid wurde der Kasseler Regierung von der Gießener durch Notar und Zeugen am 28. Nov. übermittelt (Erzählung, 273), was Moritz mit Recht beanstandet (ebd., 276).

¹³⁷ Vgl. Erzählung, 31. Pistorius (an Landgraf Ludwig, Sept. 7/17) bemerkt, „das h. l. Moritz abermahlen mit newen possen umbgehet, beclagt e. f. g. eines spoliū wegen Marpurgischer universität, solle auch wegen desselben fürstenthumbs neue scrupl moviren“ (StAD, a. a. O.).

¹³⁸ Erzählung, 254. — ¹³⁹ Ebd., 272 ff.

Erfolglosigkeit eines solchen Schrittes voraussah und wegen des noch schwebenden Erbschaftsprozesses den Kaiser und die Hofräte¹⁴⁰ nicht noch mehr aufbringen wollte, so reichte er die Appellation nicht ein, sondern richtete ein Schreiben an den Kaiser, worin er seine Fügsamkeit erklärte¹⁴¹ und in Abrede stellte, daß er überhaupt die Universitätseinkünfte gesperrt habe. Das hätten seine Beamten getan, nicht um der Universität etwas zu nehmen, sondern um es vor dem fremden Kriegsvolk zu bewahren und damit den aus Marburg entlassenen Professoren ihre Gehaltsrückstände zu zahlen. Er habe diese Verfügung seiner Beamten jedoch nicht ratifiziert. Um dem kaiserlichen Mandat zu genügen, revoziere er hiermit die Maßregel seiner Beamten.

So schien Landgraf Moritz nachzugeben; aber seine Beamten setzten — doch wohl kaum gegen seinen Willen — den Widerstand gegen die darmstädtische Universität fort. Anfang Februar 1626 richtete Landgraf Ludwig eine etwas ungnädige Anfrage an seine Marburger Beamten: ob denn die Gefälle jetzt frei seien, und warum von der Universität kein Bericht darüber eingehe¹⁴². Er erhielt folgende Nachricht: Der von der Universität in der Kasseler Verwaltung (1623) abgesetzte, aber nach der Darmstädter Besitzergreifung restituierte Ökonom Georg Reh¹⁴³ habe an die Vögte von Singlis (nebst Homberg und Fritzlar) und von Nortshausen geschrieben, aber von dem ersteren, Sauer, den Bescheid erhalten, er habe um Instruktionen in Kassel nachgesucht, „es wüßten sich die hern rätthe keines ander oeconomo (!) alß Hermanno Ulnero zu erinnern; und solte auch die abgesetzte professores uff sein Ulneri vergleichung ihrer nachstendige besoldung vor allen dingen contentiren“¹⁴⁴. In diesem Sinne handelte der Vogt auch tatsächlich; er verkaufte einen Teil der bei ihm angesammelten Naturalabgaben und zahlte das Geld an die aus Marburg entlassenen Professoren Cruciger und Molther und den fürstlichen Leibarzt und Professor Joh. Hartmann aus¹⁴⁵. Die Universität aber machte bei dem Versuch, Gelder im Feindesland einzuziehen, üble Erfahrungen: „Unser prorector D. Breidenbach“, schreibt Steuber an Dieterich in jenen Tagen, „ist nach Fridslar gezogen mit einem trompeter, hat 800 sp. thlr. zuruck mit sich führen wöllen, unterwegs kommen, wie man sagt, landkinder aus Caßel und Ziegenhayn an ihn, schlagen ihn jemmerlich, dan er sich gewehret, setzen ihn ab, ziehen ihn aus und nehmen ihm pferd und gelt, ist noch zu Fridslar“¹⁴⁶.

Kaum hatte Landgraf Ludwig von dem Widerstand der Vögte und der

¹⁴⁰ Ebd., 33 — ¹⁴¹ Ebd., 276ff.

¹⁴² Landgraf Ludwig an Riedesel, Bellersheim u. Reinkingk, 1626 Febr. 2, Kzt. StAD, Univ. 7. Die Professoren Breidenbach, Hunnius und Mentzer sollen an den Fälligkeitsorten persönlich auf Lieferung dringen.

¹⁴³ Catal. stud. IV, 150ff., 200f.

¹⁴⁴ Riedesel usw. an Landgraf Ludwig, Febr. 6, Or.; Abschr. des Sauerschen Schreibens v. 30. Jan. StAD, Univ. 7.

¹⁴⁵ Bericht Rehs v. 29. März 1626, Abschr. a. a. O.

¹⁴⁶ 1. April 1626, Cgm. 1259, Bl. 311.

Verwendung des Geldes Nachricht erhalten, als er seinem Gesandten am Kaiserhofe Mitteilung machte: Dadurch, daß man von Universitätsgut die „degradirten Calvinisten“ unterhalte, habe es den Anschein, als ob Marburg „fast nicht mehr vor die rechte hohe schul erkandt und also je eine contravenirung der kays. urtheil durch die andere gehäuff“ werde. Um so viel mehr solle der Gesandte auf „ernsten kay. proceß“ gegen Moritz und die widerspenstigen Vögte dringen¹⁴⁷. Hierzu fügte er ein Schreiben an den Kaiser selbst¹⁴⁸. Auch jetzt waren Liebenthals Anstrengungen, seines Herrn Beschwerden zur Geltung zu bringen, von Erfolg gekrönt. Am 2./12. Mai erließ der Kaiser ein Zitationspatent gegen Landgraf Moritz wegen des Ungehorsams gegen die Mandate vom 6./16. Juni und 28. Okt./7. Nov. 1625. Dieses Patent wurde zur Verwendung nach Darmstadt geschickt. Aber es scheint, daß man sich der so erhaltenen Waffe gegen Moritz gar nicht bediente¹⁴⁹. Man bedurfte ihrer nicht mehr, da am 11./21. April ein kaiserliches Urteil den Landgrafen von Kassel zum Ersatz aller seit 1605 aus seinem Marburger Anteil gezogenen Einkünfte (im Betrag von 1357 154 Gulden 1 Albus) verurteilte und Darmstadt jetzt mit kaiserlicher Genehmigung und Tillys Unterstützung einen großen Teil kasselischen Landes als Pfand für diese Summe in Besitz zu nehmen begann¹⁵⁰. Auch die Universität hatte hierbei nach Ludwigs Ansicht ihre Forderungen. Schon am 23. März hatte er daher Auftrag gegeben, die von 1605 bis 1624 für die Universität Marburg ausgegebenen Beträge zusammenzustellen, davon die für Bibliothek, Bauwesen und dergleichen verwendeten Summen — die also ihrem Wert nach noch vorhanden waren — abzuziehen, um so die von Landgraf Moritz seit der Religionsänderung, also „unberechtigt“ für akademische Zwecke verwendeten Gelder zurückfordern zu können; das Gleiche geschah bezüglich der 1605 bis 1624 an „Calvinische scholaren“ gezahlten Stipendienbeträge¹⁵¹.

Unter diesen Umständen mußte Moritz im eigenen Interesse die Vogteien freigeben, um die Summe nicht noch zu erhöhen.

So konnte Landgraf Georg II. — sein Vater Ludwig hatte diesen völligen Sieg seiner Sache nicht mehr erlebt, er ist am 27. Juli 1626 gestorben — am 16. Oktober 1626 endlich der Universität auftragen, die niederhessischen Vog-

¹⁴⁷ Kzt. v. 2. April, StAD a. a. O. Mit der „schmaichelhaften anzeige und erklehrung“ scheint eine frühere Gehorsamsversicherung der Vögte gemeint zu sein.

¹⁴⁸ Kzt., o. D., StAD, Marb. Succ. 37.

¹⁴⁹ Das Original mit kaiserlicher Unterschrift und Siegel liegt im StAD (Univ. 7)! — Wäre das Patent der Kasseler Partei zugestellt worden, so würde es schwerlich in den Beilagen zur „Erzählung“ fehlen.

¹⁵⁰ Vgl. Erzählung, 34 ff., 294 ff. Rommel VI, 225 ff.

¹⁵¹ Landgraf Ludwig an Rechnungsabhörkommission, 1626 März 23, Bellersheim u. Gerlach an Landgraf Ludwig, Juni 6 u. 15, Landgraf Ludwig an die Marburger Regierung, Juli 1: StAD, Univ. 7, und Akten in der Gießener Univ.-Bibliothek. In letzterem Schreiben erinnert Ludwig nochmals an die Berechnung der „zur hägung und proplantation des Calvinismi“ verwendeten Stipendien.

teigefälle einzunehmen, gestützt auf die „jüngste Marpurgische liquidations-execution“¹⁵². Der Widerstand war gebrochen; wenigstens hat der vorher so widerspenstige Vogt Sauer zu Singlis noch 1626 Zahlungen an die Universität geleistet¹⁵³. Von Stipendiengeldern dagegen kam trotz der Aufforderung Landgraf Ludwigs sowohl im Darmstädter als im Kasseler Gebiet fast gar nichts ein, was sich — abgesehen von der Abneigung der Niederhessen — aus den Lasten des Krieges erklärt, die dem Lande schon damals unerträglich auflagen. Landgraf Georg ließ daher nach Mentzers und Reinkingks Entwürfen ein Missivschreiben „etwaß glümpflicher“ an St. Goar und die niederhessischen, „etwaß ernster“ an die oberhessischen und katzenelnbogischen Orte abgehen¹⁵⁴. —

Kassel lag am Boden. Der verhaßte Landgraf Moritz war tief gedemütigt, Georg von Darmstadt hatte so ziemlich alles erreicht, was sein Vater erstrebt hatte. Da gewann — im Laufe des Herbstes 1626 — am Kaiserhofe die Neigung, den unerfreulichen Familienstreit zu beendigen, die Oberhand. Ein Vergleich, der den bestehenden Zustand zum dauernden machte, hätte es unwahrscheinlich gemacht, daß je wieder oppositionelle Regungen gegen die kaiserliche Politik in dem geschwächten Fürstentum Kassel auf Erfolg rechnen konnten. So beschloß Kaiser Ferdinand, eine Fürstenkommission zu ernennen, die vermitteln und eine Beilegung des Streites anbahnen sollte. Kurköln, das ja schon vorher in der hessischen Erbsache als Vertreter des Kaisers gewirkt hatte, und Württemberg wurden dafür zunächst in Aussicht genommen. Landgraf Georg, dem diese gütliche Vermittlung noch zu früh kam, weil er sich vorher noch in den Besitz der Festung Ziegenhain und des Schlosses Plesse (unweit von Göttingen) zu setzen dachte, machte Ausflüchte¹⁵⁵. Gegen Württemberg wandte er unter anderem ein, der Herzog wolle ihm nicht wohl; er habe in dem theologischen Streit zwischen den Fakultäten zu Gießen-Marburg und zu Tübingen lebhaft Partei für seine Landesuniversität genommen¹⁵⁶. Statt des Württemberger Herzogs möge man doch den Kurfürsten von Sachsen wählen¹⁵⁷.

¹⁵² Or. StAD, Univ. 7. Vgl. Catal. stud. VI, 184.

¹⁵³ Marburger Ökonometrechnung 1626 (UAG). Die Vogtei Nortshausen dagegen hat weder 1626 noch 1627 gezahlt. Von St. Georgen zu Homberg findet sich gleichfalls keine Zahlung gebucht, von Fritzlar nur 2 fl. 10 alb. für 1626; beide letztere Vogteien unterstanden gleichfalls Sauer.

¹⁵⁴ Landgraf Georg an Mentzer u. Reinkingk, 1626 Nov. 25, Kzt. Entwürfe u. Konzepte der Missiven, die am 13. u. 14. Dez. 1626 abgingen: StAD, Univ. 7.

¹⁵⁵ Es waren Leute am Werk, die ihm abrieten, jetzt schon Frieden zu machen. So schreiben die Marburger Ausgaben des Hauptvertrags S. 258, daß ihm „die gütliche composition an unterschiedenen evangelischen orten mit anführung vieler ansehnlicher ursachen dissuadirt und hingegen gerahten worden, daß s. f. g. alßdan allererst, wan sie vorhin durch urtheil und recht noch mehrere lande und leuthe in handen hetten, die gütlichkeit bewilligen sollen“. Vgl. auch Acta Marpurgensia (1646), 527.

¹⁵⁶ Vgl. hierüber Heppe, Kirchengeschichte beid. Hessen II, 208ff.

¹⁵⁷ Vgl. das Schreiben Landgraf Georgs an den Reichsvizekanzler Frh. v. Stralen-

Dennoch blieb es nun bei Kurköln und Württemberg, aber es wurden, worüber sich Kassel höchlich beschwerte, noch weiter als Friedensvermittler berufen der Markgraf Christian von Kulmbach, ein naher Verwandter des Landgrafen Georg¹⁵⁸, und der Bischof von Würzburg¹⁵⁹. Nach dem kaiserlichen, vom 4./14. Januar 1627 datierten Beschluß auf Einsetzung der Kommission soll bis zu völliger Vergleichung der streitenden Parteien alles im gegenwärtigen Stand bleiben, speziell die Universität soll bis zur Übereinkunft in Händen Georgs belassen werden¹⁶⁰. Gleichzeitig wurde noch angeordnet, daß Ziegenhain und womöglich auch Plesse kaiserliche Besatzung erhalten sollten¹⁶¹.

Unter diesen Umständen, den völligen Ruin seines Hauses vor Augen und einer feindseligen Behandlung sicher, falls er sich auf die Vergleichsaktion einließ, entschloß sich Landgraf Moritz, die Regierung seinem ältesten Sohne Wilhelm zu übergeben, gegen den auf der Seite der Darmstädter wenigstens keine persönliche Erbitterung vorhanden war¹⁶².

Landgraf Wilhelm, der am 17. März 1627 die Regierung übernahm, sah ein, daß rechtliche Ausführungen vor dem kaiserlichen Forum für sein Haus aussichtslos seien; er wurde auch durch die Versuche der Kaiserlichen, Ziegenhain und Plesse in Besitz zu nehmen, zur Eile angespornt, und so richtete er zugleich mit der Notifikation seines Regierungsantrittes an Landgraf Georg das Ersuchen, Vergleichsverhandlungen einzuleiten. Georg ging darauf ein¹⁶³. Zu einem Eingreifen der vom Kaiser eingesetzten Vermittlungskommission kam es also nicht.

Bei den hiermit beginnenden Verhandlungen spielt wiederum, wie in dem ganzen Marburger Erbfolgestreit, die Universitätsfrage eine Hauptrolle. Die Darmstädter Partei geht dabei mit unerbittlicher Konsequenz darauf aus, die Hochschule, die man bereits in Händen hatte, nicht wieder herauszugeben, auch nicht eine mit Kassel gemeinsame Verwaltung zuzulassen. Bestärkt wurde Landgraf Georg in dieser Stellung zu der wichtigen Frage durch ein Gutachten, das er — wie von anderen Räten — von seinem Marburger Vizekanz-

dorf v. 12. Nov. 1626, das für das Verhältniß Georgs zum Kaiserhofe sehr bezeichnend ist. Erzählung, 382 ff.

¹⁵⁸ Georgs Mutter war Christians Schwester gewesen.

¹⁵⁹ Kommission v. 4./14. Jan. 1627: Erzählung, 390.

¹⁶⁰ Bezüglich der Universität wurde Landgraf Moritz eingeschärft, „daß es hierinnen unterdessen bey derjenigen provision, wie solche mit unserm gnedigsten consens von weyland I. Ludwigs I. ad interim, biß sich d. I. derentwegen anderwärts vergleicht, gemacht und angeordnet, allerdings gelassen werde“ (Erzählung, 389).

¹⁶¹ Erzählung, 387 f., wegen Plesse, 397.

¹⁶² Zur Abdikation vgl. Rommel VII, 666 f., u. VI, 301, sowie die Bemerkung des Darmstädter Kanzlers Wolff v. Todenwarth: mit Landgraf Moritz werde sich sein Herr nie vergleichen, wohl aber mit dessen Sohn (Erzählung, 46).

¹⁶³ Wilhelm hatte sogar schon vor der Abdankung seines Vaters zu unterhandeln begonnen, vgl. Rommel VII, 669 f., schärfer Gfrörer, Gustav Adolf 2 (1844), 553. — Erzählung, 47 f.; Hauptvertrag zwischen Wilhelm u. Georg, gedruckt mit den Vorakten Marburg 1633 (2. Aufl. 1644), 1—15.

ler Reinkingk verlangt und erhalten hatte. Hierin sind alle Gründe wohl erwogen, die für Georgs Haltung gegenüber Wilhelm bestimmend sein mußten, und Reinkingk hatte auch Gelegenheit, nachher als Unterhändler seine Ansichten zu verfechten¹⁶⁴.

Im Auge zu behalten ist bei diesen Verhandlungen, daß Darmstadt sich von vornherein nicht darauf einließ, die noch bestehende kaiserliche Exekution gegen Kassel, wodurch große Gebiete Landes dem Landgrafen Wilhelm entzogen waren, einstellen zu lassen. Landgraf Georg war hier durch eine Bestimmung im Testament seines Vaters gewarnt¹⁶⁵ und behielt auf diese Weise die Möglichkeit, einen Druck auf die Gegenpartei auszuüben.

So war es denn eine große Enttäuschung für Landgraf Wilhelm, der persönlich mit den Räten am 1. Mai zur Verhandlung nach Hersfeld gekommen war¹⁶⁶, als er von den darmstädtischen Vertretern erfuhr, es liege gar nicht in ihrer Absicht, über die durch kaiserliches Urteil und Exekution entschiedene Haupterfrage sowie die Liquidationsfrage irgendwelche Beratung zu pflegen, sondern über eine Reihe von Einzelheiten, die ins Reine gebracht werden sollten. Diese Artikel, denen man das Bestreben anmerkt, das Darmstädter Fürstentum möglichst vor jeder Beeinflussung durch Kassel

¹⁶⁴ Ich teile Reinkingks Ausführungen, soweit sie die Universität betreffen, aus dem Original (StAD, Marb. Succ. 45, Bd. I, 206f.) mit: „Dieweill auch e. f. g. universität allhie in geist- und weltlichen sachen des landes hertz und ein solches kleinodt ist, so nicht zu aestimiren, allß werden e. f. g. deren bey vohrwesendem tractatu in gnaden ohnvergessen pleiben. Dan solte dieselbe also in communion pleiben, würde sie hienegst nurent ein stets wehrendes zanckeysen seyn und fort und fort newe materiam litis suppeditiren, nicht allein ex ratione generali, quod communio pariat discordias, sondern auch weil weiland l. Ludwig der elter herren l. Wilhelmen propter aetatem et auctoritatem in solcher communion viel nachgelaßen und ad actus praejudicialia kommen laßen, denen man Casselischer seiten zu inhaeriren nicht unterlaßen wirdt, bevorab da die religions composition [die R. vorher befürwortet] nicht erfolgen solte. So besorge ich auch, weil man nach vohrgangener cession zue Cassell nuhnmehr resolvirt, auß anderen principiis die regierung zu führen und sich zue guberniren, wie ein zeithero bey l. Moritzen f. g. beschehen, es werde l. Wilhelms f. g. den nähisten zur mitbestellung der universität sich ahnmelden, bevorab weil itzo in der theologischen facultät 2 stellen vaciren, möchten s. f. g. die alleinige wiederbestellung deren e. f. g. difficultiren und also dz bonum publicum spirituale wo nicht gar hemmen, jedoch ein zeitlangk cum damno academiae uffhalten, derowegen zue bedencken, ob nicht rathsamb, dieselbe stellen do ehr do lieber, s. f. g., alß die sich zur mitbestellung noch nicht ahngemeldet, ohnersuchet, zu ersetzen“.

¹⁶⁵ Aus dem Originalpergament (v. 6. Okt. 1625, StAD, Hausarchiv, Urkunden): „Es ist auch unser will und meinunge, daß man sich durch anerbiethung und vertröstunge der güethe von denen sachen [nämlich der Liquidationsexekution] nicht leichtlich abführen oder auffhalten lassen solle, in erwegunge, wir mit unserm schaden auch hie bevor in der Marpurgischen haubtsachen selbst befunden, ob wir gleich viell gütliche täge besuchen lassen, unß auch große vertröstunge zu viellen unterschiedtlichen mahlen gütlicher mittell halber geschehen, daß eß doch nuhrent bloße wort und ein lauterer umbtrieb gewesen seye“.

¹⁶⁶ Über die Hersfelder Verhandlung vgl. Erzählung, 49ff.

sicher zu stellen und jede Prrogative Kassels in gemeinhessischen Angelegenheiten abzuweisen, betrafen die gemeinsamen Stifter, Erbmter; Land- und Reichstagsachen, Gericht, Schulden usw. An der Spitze aber stand der Artikel, da Landgraf Wilhelm die Religionsverhltnisse allenthalben wiederherstellen solle, wie sie zur Zeit der Shne Philipps bestanden, und ferner, da er „von der universitet Marpurg gantz hand abthun und solche, wein herrn landgraff Georgens frstl. gn. die stadt Marpurg allein zustendig were, knftige streitigkeiten, so ex communione zu entstehen pflegten, zu verhuten, gegen sonsten andere satisfaction sr. frstl. gn. [dem L. Georg] allein berlassen solten“¹⁶⁷. Landgraf Georg stellte, wie wir sehen, die Forderung, da ihm die Universitt mit allen ihren Besitzungen ungeteilt abgetreten werde¹⁶⁸. Doch waren seine Vertreter fur den wahrscheinlichen Fall, da Landgraf Wilhelm darauf nicht eingehen werde, auch instruiert, eine neue Art von Universittsgemeinschaft vorzuschlagen, derart, da die theologische Fakultt von Darmstadt, die brigen Professuren abwechselnd von beiden Parteien besetzt wurden; jedoch durften nur solche Leute angestellt werden, die den von Landgraf Ludwig testamentarisch festgesetzten „Religionsrevers“, die Verpflichtung auf die damaligen lutherischen Symbole, ausstellen wurden. In letzter Linie waren die Darmstdter Rte auch bevollmchtigt, in eine Abtretung der in Niederhessen gelegenen Universittstvogteien zu willigen, falls Landgraf Wilhelm eine eigene hohe Schule grunden wolle¹⁶⁹.

Zur Beratung dieser Eventualitten kam es jedoch in Hersfeld nicht. Dem Kasseler Landgrafen und seinen Rten, die zunchst ber die Hauptstreitfrage und dann anhangsweise ber diese Punkte ins Reine zu kommen dachten, war das Konzept gnzlich verdorben. Man kam ber die Frage nach dem modus procedendi nicht hinaus, und so rief endlich Landgraf Georg seine Vertreter ab, alles weitere einer persnlichen Zusammenkunft mit Wilhelm vorbehaltend. Aber auch fur diese neue Verhandlung, die nach dem Schlosse Romrod anberaumt wurde, setzte er die Tagesordnung in gleicher Weise fest wie fur die Hersfelder Tagung¹⁷⁰.

¹⁶⁷ Erzhlung, 50.

¹⁶⁸ Vgl. auch Landgraf Georgs Dotationsurkunde vom 1. Mrz 1628 (s. u.), wo es heit: „... so haben wir zwar in der zuvor gepflogenen mhsamen gtlichen tractation uns hochsten fleies bearbeitet und alle immer ersinnliche, erdenkliche und thunliche mittel gebraucht, das wir nicht nurd unsere universitt alhie zue Marpurg, sondern auch die sambtliche darzu gehorige und gestiftete gther und gefalle erblich behalten mochten“. Freilich war in der Proposition anderweitiger Ersatz („satisfactio“) versprochen.

¹⁶⁹ Instruktion v. 29. April 1627, Or. StAD, Marb. Succ. 45, I, 256ff.

¹⁷⁰ Am 6. Mai schreibt Landgraf Georg an seine Vertreter zu Hersfeld: „Wir konten aber nicht underlassen, s. Id. offenhertzig vorher zu vermelden, da wir, soviel den modum procedendi antrifft, die puncten von der universitet Marpurg, hospitalien, hof- und revision-gerichten ... und was dessen anhengt, der frage von landen und leuthen nicht konten nachsetzen oder auch in denselben puncten sonders viel nachgeben“. Hauptvertrag, 17.

Am 21. Mai traten die Landgrafen Wilhelm und Georg, von ihren Räten begleitet, in Romrod zusammen¹⁷¹. Wie Georg verlangt hatte, verhandelte man zunächst über die Hersfelder Punkte. Der hauptsächlichste Redekampf hatte die Universität zum Gegenstande. Noch ein letztes Mal verfocht — nachdem der Religionspunkt ausgesetzt war — die Kasseler Partei mit Erbitterung ihr alleiniges Recht an der Universität und vertrat wieder den Standpunkt, daß die kölnischen Gesandten ihre Befugnisse überschritten hätten, als sie den von Ludwig dem Älteren innegehabten Anteil an der hohen Schule an Ludwig den Jüngeren übertrugen. Zu diesem Zwecke legten sie eine rechtliche Deduktion schriftlich vor¹⁷². Darmstadt ließ sich hierauf nicht ein. Da gab Landgraf Wilhelm nach: Er wollte dem Hause Darmstadt die Mitbestellung oder die Hälfte der Universität zugeben. Aber die Gegenpartei erklärte, die hätte Darmstadt schon durch kaiserliches Urteil und noch ein Vorrecht dazu, weil die Universität in ihrem Gebiete liege. Es handele sich für sie jetzt darum, die Hochschule allein zu besitzen. Insbesondere ließ Landgraf Georg erklären, im Testament seines Vaters sei er angewiesen, um Streitigkeiten bei der Gemeinverwaltung zu vermeiden, dafür zu sorgen, daß die Hochschule darmstädtisch bleibe¹⁷³. Man stellte Kassel anheim, eine eigene hohe Schule (Gymnasium)

¹⁷¹ Über diese Zusammenkunft handelt die Erzählung, 55—61. Ein Teil des Verhandlungsprotokolls bezüglich der Universität findet sich im „Ohnumstößlichen Beweis .. in S. Hess.-Darmst. ... wieder ... Hessen-Cassel“ (1749, Anhang A zu den „Wohlbegründeten Anmerkungen über den Abdruck des .. an eine hohe Reichs-Versammlung ... erlassenen Schreibens“), S. 10, Anm. 7. Das ganze Protokoll: StAD, Marb. Succ. 45, I, 580ff.

¹⁷² Unter dem Titel „Eilfertige anzeige, was es mit der academia zu Marburg, wie auch dem daselbst angestellten paedagogio vor eine beschaffenheit habe“; gedr. nebst Beilagen: Erzählung, 433—448.

¹⁷³ Ausdrücklich ist dieser Wunsch in dem Testament nicht enthalten, wohl aber wird von der Universität als dem frei verfügbaren Eigentum Darmstadts geredet und die Religionsverpflichtung verlangt. Es heißt da: „Haben wir seither (nachdem ... wir die Stadt und Universität Marburg durch rechtliche Wege einbekommen) ... die hohe Schule zu Marburg restaurirt, die von I. Moritzen vorgangene Veränderung abgeschafft, vornemblichen aber der Religion halber es widerumb in den Stand gebracht, wie es bey Regierung und Ableben I. Ludwigs des Älteren .. gewesen ist. Wollen hierauf, daß alle, was zu Zeiten unser Gottseligen Vetter I. Ludwigen d. Ä. zu solcher Universität gehört, auch was wir zu solcher unserer hohen Schule zu Marburg behueff deputirt, und was wir künftigh noch weiter darzu geben, oder von andern darzu gestiftet ist oder werden möchte, wie daß Nahmen haben mag, darbey gelaßen und daß geringste darvon nicht entzogen oder zu andern Sachen verwendet, darauß aber berürte hohe Schule yederzeit mit gelärten und dermaßen qualificirten und Gottsfürchtigen Professoribus und Praeceptoribus versehen werden soll, damit sie ye länger ye mehr wachse und inß aufnehmen komme, viell gelärter Leuthe daselbsten erzogen werden und also ein Seminarium ecclesiae und polittiae, Gott zu sonderbahren Ehren, auch dem gantzen Vaterlandt zu Trost, Freud und Ruhm sein und bleiben möge. Zu dessen besserer Beförderung sowohl, auch alle Religionsverführungen abzuwenden, ordnen wir, daß unser Sohn der Landtsfürst von einem yeden angehenden Professore publico und Praeceptore paedagogico den von uns jüngsthinn bedechtlich eingeführten Religionsrevers vor ihrer Recipirung auf-

zu gründen; zu diesem Zwecke wolle man einen Teil der Universitätsgüter an Kassel abtreten. Die Vertreter der Kasseler Interessen sträubten sich, diese Vorschläge anzunehmen und blieben bei ihrer Weigerung auch, als die Gegner drohten, ihnen alle auf die Universität seit 1605 verwendeten Kosten und auch noch die Kosten der Gießener Hochschule aufzubürden. Schließlich legten die Darmstädter einen Entwurf vor, wie wir ihn aus der Instruktion zur Hersfelder Tagsatzung schon kennen¹⁷⁴: Gemeinsame Verwaltung und Besetzung der Universität, doch so, daß die theologische Fakultät (und jetzt auch das Pädagogium) dem Hause Darmstadt als Vorrecht zukommt; im übrigen alternierende Bestellung der Professoren, aber mit Verpflichtung auf das lutherische Bekenntnis, wie es im Testament Ludwigs des Jüngeren verlangt wurde.

Hiergegen machten Landgraf Wilhelms Vertreter geltend: Das Testament Ludwigs von Darmstadt könne für Kassel nicht als bündig angesehen werden; Darmstadt strebe eine Religionseinheit im Dogma ubiquitatis an, wie sie noch nie in Marburg bestanden habe. Landgraf Georg ließ durch Wolff von Todenwarth erklären, er sei entschlossen, den letzten Willen seines Vaters auch in bezug auf die Religionsreverse zur Durchführung zu bringen. Auf diese Weise wäre aber eine Ausbildung calvinistischer Geistlicher, wie sie Landgraf Wilhelm für sein Niederhessen brauchte, in Marburg unmöglich geworden. In der Tat war es bei der damaligen Verschärfung der religiösen Gegensätze ein Unding, an eine paritätische Vertretung der beiden evangelischen Konfessionen auf einer Hochschule zu denken. Eine mußte die andere unterdrücken. Darin liegt ja zum großen Teil die Ursache des ganzen hessischen Universitätsstreites.

Landgraf Wilhelm mag das auch eingesehen haben; unter diesen Umständen war eine Mitverwaltung an der lutherischen Universität für ihn wertlos. So gab er endlich „nach langem gefecht“ nach und verzichtete auf seinen Anteil daran, unter der Bedingung, daß ihm die Hälfte der Universitätseinkünfte zugestanden, für die Gebäude eine Abfindung gegeben und die in seinem Gebiete fälligen Stipendienbeiträge an ihn abgetreten würden¹⁷⁵; außerdem sollte sich Landgraf Georg verpflichten, für eine in Niederhessen zu gründende Hochschule die akademischen Privilegien auf seine Kosten vom Kaiser zu erwirken. Den entlassenen Professoren sollten von Darmstadt ihre rückständigen Gehälter und noch ein Quartal darüber bezahlt werden. So schien in dieser schwierigen Frage volle Einigkeit erzielt zu sein. Beiden Land-

nehmen und ausser solches revers keinen deß ortß zue diensten einkommen lassen soll“. Folgt die Bestimmung, daß das Stipendiengeld und alle Einkünfte nach Marburg geliefert werden sollen.

¹⁷⁴ Erzählung, 58; vgl. oben S. 226.

¹⁷⁵ Von den Intraden hoffte Kassel alles zu erlangen, was in Niederhessen fällig war; hiergegen verwahrte sich Darmstadt mit dem Hinweis darauf, daß die niederhessischen Gefälle den größten Teil der akademischen Einkünfte bildeten. Vgl. die S. 227 Anm. 171 erwähnte Protokollstelle im „Ohnumstößlichen Beweis“.

grafen gereichte das wohl zur Befriedigung; es wird uns erzählt, daß sie sich „geküßet und gehertzet“ haben¹⁷⁶.

Wenn der Kasseler Landgraf aber gehofft hatte, durch Nachgiebigkeit in der Universitätsfrage und anderen Punkten in der Hauptfrage, wo es sich um Land und Leute und die Liquidationssumme handelte, ein günstigeres Resultat erzielen zu können, so sollte er sich getäuscht haben. Und an den darmstädtischen Forderungen auf diesem Gebiet scheiterte nun die ganze Romroder Verhandlung. Landgraf Wilhelm erklärte, auf solche Bedingungen könne er nicht ohne Rat seiner Verwandten eingehen. Im stillen hoffte er Landgraf Georgs harten Sinn noch erweichen zu können, indem er sich mit beweglichen Schreiben an Georgs Oheim, Philipp von Butzbach, und an Georgs junge Gemahlin, Sophie Eleonore, die Tochter des Kurfürsten von Sachsen, wandte¹⁷⁷.

Diese Maßregel blieb, wie zu erwarten, erfolglos. Als die Universität Marburg in jenen Tagen ihr hundertjähriges Bestehen feierte¹⁷⁸, stand die Aussöhnung der hessischen Linien noch in weitem Felde. Ja, eine neue Stimme erhob sich jetzt, um eine Fortsetzung der Verhandlungen auf dem bisherigen Boden zu hintertreiben: Landgräfin Juliane, Wilhelms Stiefmutter, äußerte sich zu den bisher besprochenen Punkten, indem sie ihren Sohn warnte, auf die Zumutungen der Darmstädter einzugehen¹⁷⁹.

Im Laufe des Sommers fand noch eine erfolglose Konferenz der Kasseler Räte mit Landgraf Georg zu Nidda statt¹⁸⁰, und schließlich ließ Landgraf Georg, nachdem er sich bei seinem Oheim und durch Spezialgesandte bei Kursachsen und Kurköln Rats erholt¹⁸¹, dem Gegner eine Zusammenkunft in Frankfurt a. M. antragen; Wilhelm ging darauf ein. Es war in Aussicht genommen, auf dieser Tagung zum Abschluß des Friedens zu kommen, damit das Friedensinstrument dem in Mühlhausen versammelten Kurfürstentag vorgelegt und von diesem bekräftigt werden könnte.

¹⁷⁶ Steuber an Dieterich, 1627 Mai 29, Cgm. 1259, Bl. 316.

¹⁷⁷ Die beiden Schreiben, d. d. Romrod 25. u. 26. Mai, in der Erzählung, 456—459, das an die Landgräfin auch im Abdruck des Hauptvertrags, 26. Landgraf Georgs Hochzeit hatte erst wenige Wochen zuvor, am 1. April stattgefunden. In dem Schreiben an Landgraf Philipp hebt Wilhelm unter den von ihm aufgegebenen Besitztümern an erster Stelle das „grosse regalstück, die gantze universitet Marburg“ hervor.

¹⁷⁸ Näheres im folgenden Abschnitt.

¹⁷⁹ Ihre Erklärung: Erzählung, 466—472. Bezüglich der Universitätsfrage meint die Landgräfin (S. 468), daß das Anerbieten Landgraf Georgs (ein kaiserliches Privileg für eine niederhessische Universität auszuwirken) „noch in weiten blettern stehet und darzu starck wegen der religion conditioniret werden dörrfte“.

¹⁸⁰ Erzählung, 63f. Wilhelm schlug in seiner Verzweiflung vor, beide Landgrafen sollten in Person beim Kaiser die Entscheidung des Streites verlangen.

¹⁸¹ Akten StAD, Marb. Succ. 45, I. Besonders interessant ist die von Reinkingk gemeldete Äußerung des kursächsischen Präsidenten von Schönberg (a. a. O., 853 ff.), weil daraus hervorgeht, daß auch der befreundete sächsische Hof das Verfahren des Reichshofrats in der hessischen Streitsache für anfechtbar hielt.

So kamen denn beide Parteien in Frankfurt zusammen, wo vom 9. bis 15. September konferiert wurde; dann siedelte alles nach Darmstadt über, und die Beratung wurde dort unter Teilnahme Landgraf Philipps von Butzbach fortgesetzt¹⁸². Auf die Einzelheiten dieser Verhandlungen einzugehen, würde zu weit führen; es blieb eben Landgraf Wilhelm nichts übrig, als in die Darmstädter Forderungen zu willigen, da eine Fortsetzung der Exekution drohte¹⁸³ und Widerstand gegen die kaiserlich-ligistische Übermacht aussichtslos schien. So wurde denn — ungeachtet ein feierlicher Protest des Landgrafen Moritz ankam¹⁸⁴ — am 24. September 1627 zu Darmstadt der Vertrag geschlossen¹⁸⁵, der unter dem Namen „Hauptvertrag“ oder „Hauptakkord“ bekannt ist. Durch ihn verlor das Kasseler Haus in territorialer Hinsicht: die ganze Marburgische Erbschaft, ferner Niederkatzenelnbogen und (pfandweise) die Herrschaft Schmalkalden, in staatsrechtlicher Beziehung die sämtlichen Prärogativen der älteren hessischen Linie¹⁸⁶. Insgeheim faßte Landgraf Wilhelm eine Rechtfertigungsschrift ab, worin er darlegte, unter welchen Umständen er diesen für sein Haus so außerordentlich ungünstigen Vertrag abzuschließen genötigt war. Darin steht neben den politischen Gründen auch der religiöse aufgeführt: wenn er während eines weiteren, vielleicht vieljährigen Streites die Universität entbehren müsse, so sei er nicht imstande, Ersatz für den Abgang an reformierten Geistlichen in seinem Lande zu schaffen, zumal auch Heidelbergs Hochschule damals dem calvinistischen Bekenntnis verloren gegangen war¹⁸⁷.

In dem aus 37 Artikeln bestehenden Vertragsinstrument behandeln Artikel 23 bis 27 die Universitätsverhältnisse, wie sie von jetzt an in Hessen bestehen sollten. Eine völlige Zweiteilung des status academicus wird jetzt vertragsmäßig festgelegt, während eine solche seit 1605 nur faktisch, nicht rechtlich beiderseits anerkannt bestanden hatte. Es wurde nämlich bestimmt: Die Universität Marburg mit allen ihren Rechten und ihren in Marburg liegenden Besitzungen (Gebäuden) kommt in erblichen Besitz des Landgrafen Georg und der Darmstädter Linie. Landgraf Georg verpflichtet sich dagegen, auf seine Kosten beim Kaiser ein akademisches Privileg für die Kasseler Linie zu erwirken oder wenigstens die Übertragung des jetzt überflüssig gewordenen Gießener Privilegs auf die zu gründende niederhessische Universität durchzusetzen. Sollte alles Bemühen hierum jedoch erfolglos sein, so zahlt Landgraf Georg 10000 Gulden an Landgraf Wilhelm¹⁸⁸. Von den Universitätsgütern

¹⁸² Protokolle StAD, a. a. O., 1075ff. — ¹⁸³ Erzehlung, 72.

¹⁸⁴ Erzehlung, 477ff. Die Universität ist ihm „das stattliche seminarium und pflanzthauß religionis in propria conscientia edoctae“.

¹⁸⁵ Gedruckt ist der Vertrag außer in den Marburger Ausgaben von 1633 und 1644 (S. 46—77) in der Erzehlung, 483—493, mit der kaiserlichen Bestätigung bei Lünig, Reichs-Archiv IX, 827—838, usw.; neuerdings im Hessischen Staatsrecht II, 157—178. Über den Abschluß vgl. Erzehlung, 66ff.; Senkenberg XXV, 584ff., Rommel VIII, 27ff.

¹⁸⁶ Sie waren erst wenige Monate vorher von Kassel nochmals zusammengestellt worden, s. Erzehlung, 448—456. — ¹⁸⁷ Vgl. Rommel, VIII, 30.

¹⁸⁸ Das Privileg wurde nicht erwirkt, und die daher fällige Summe suchte Darmstadt

und Gefällen außerhalb der Stadt Marburg sowie den Stipendienkapitalien und dergleichen soll das, was die Universität zur Zeit von Ludwigs des Älteren Tode besessen hat, in zwei gleiche Teile geteilt und jeder Partei eine Hälfte zugewiesen werden. Was seit jenem Termin an fürstlichen Zuwendungen zur Universität gekommen ist, fällt an das Haus des Stifters, desgleichen was von Kapital seitdem erspart worden ist, an das Haus dessen, unter dessen Administration es erspart worden ist. (Es fielen demnach alle in Marburg seit 1604 bis 1624 hinzugekommenen Besitzungen an die Linie Kassel und nur die Gießener und die seit 1624 an Marburg gekommenen Stiftungen an Darmstadt.) Vor der Teilung sollen die entlassenen Professoren, Präzeptoren usw. ihre rückständigen Besoldungen und noch ein Quartal mehr erhalten. Die Stipendiengefälle aus den Städten und Ortschaften sollen je nach dem Herrschaftsgebiet der einen und anderen Linie zufallen, obschon hiermit keine gleichmäßige Teilung stattfindet.

Mit diesem Hauptakkord vom 24. September 1627, für den man zu größerer Sicherheit die kaiserliche Bestätigung durch Interzession der Kurfürsten, erbverbrüdernden und kreisausschreibenden Fürsten nachsuchte und erhielt¹⁸⁹, waren die Grundlinien für das künftige Verhältnis der beiden hessischen Häuser festgelegt; eine Anzahl Nebenverträge betrafen Einzelheiten ihrer gegenseitigen Beziehungen. Doch schließlich blieb noch ein Rest von Punkten zur Erledigung übrig, deren Behandlung man den beiderseitigen Bevollmächtigten überließ. Zu den Gegenständen dieser Kleinarbeit, die am 11. November in Marburg begonnen wurde, gehört auch die Teilung des Universitätsbesitzes¹⁹⁰.

in den waldeckischen Händeln von sich abzuwälzen, vgl. Acta Marpurgensia (1646), 941; Rommel VIII, 350, Anm. 444. Das Konzept eines Nebenvertrags von 1638 Jan. 23 (zu dem bei Lünig IX, 867 ff. gedruckten Hauptabkommen in *privatis*, erwähnt ebd. 868) gibt offenbar die Darmstädter Lesart dieser Angelegenheit (StAD, Marb. Succ. 64; eine Ausfertigung konnte ich nicht finden). Es heißt da; Landgraf Georg habe sich die Vollziehung jenes Versprechens höchlich angelegen sein lassen und Hoffnung gehabt, das Privileg beim Kaiser wirklich zu erhalten. Er habe 1628 seinen Gesandten am Kaiserhof beauftragt, vermittelst eines besonderen Schreibens den Kaiser um das Privileg für Kassel anzugehen oder um Übertragung des Gießener Privilegs auf Kassel nachzusuchen. Da habe Landgraf Wilhelm den Darmstädter Gesandten durch seinen eigenen Vertreter abmahnen lassen und so Landgraf Georg selbst an der Erfüllung des Versprechens gehindert, „und daher klar am tag, weil herr I. Georg zu Hessen das seinige zu thun in vollem werck gewesen, daran aber durch I. Wilhelm selbst verhindert worden, es seye disem nach die *conditio pro impleta* zu halten“. Dennoch erbietet sich noch jetzt (1638) Landgraf Georg, wenn Landgraf Wilhelms Söhne wieder vom Kaiser zu Gnaden angenommen seien, alles zu tun, was die Erlangung der Privilegien fördern könne, aber er könne sich zur Zahlung der Taxe und Kanzleigebühr, oder — wenn alle Bemühung erfolglos — diesem stimmte Kassel in zur Zahlung der 10000 Gulden nicht mehr verbunden erachten. Diesem stimmt Kassel in jenem Vertragsentwurf zu, „in ansehung der vortreflichen vortheil, so die fürstl. Casse-lische linie auß diesem itzigen fridenschluß und vertrag vermittelst h. I. Georgens remission erhalten“.

¹⁸⁹ Vgl. die Schreiben in der Erzählung, 497—508, 529—537, im Hauptvertrag, 93—178.

¹⁹⁰ Nach dem Abschied vom 22. Sept.: die Einkünfte der Universität sollen „nach

Es war dies keine leichte Arbeit. Zwar hatte die Universität auf fürstlichen Befehl Zusammenstellungen über ihre durchschnittlichen Jahreseinkünfte gemacht, aber die Abschätzung der liegenden Güter in den einzelnen Vogteien erforderte Zeit und Mühe. Dazu mußte die verschiedene Qualität der Naturalien je nach ihrer Herkunft in Rechnung gezogen werden¹⁹¹. Die Vögte hatten von den letzten Kriegsjahren her große Rückstände und wußten sie jetzt nicht beizubringen. Auch die Feststellung dessen, was die 1624 aus Marburg entlassenen Professoren noch zu fordern hatten, und was ihnen noch aus der ungeteilten Masse ausgezahlt werden sollte, war schwierig; besonders weigerten sich die Darmstädter, dem Leibarzt des Landgrafen Moritz, Dr. Hartmann, der auch nominell Professor war, seine Professorenbesoldung nachzuzahlen.

Die Universität selbst verfolgte mit großer Besorgnis den Verlauf der Teilungsverhandlungen. War sie doch sicher, die Hälfte ihres Besitzes und ihrer Einkünfte zu verlieren, aber durchaus nicht sicher, einen Ersatz dafür bei der durch Kriegsunruhen und durch die allgemeine Münzunordnung hervorgerufenen Teuerung zu finden. Daher sprachen sich die Professoren bereits am 23. November gegenüber den fürstlichen Kommissaren aus¹⁹², es müsse unbedingt darauf gehalten werden, daß die von Landgraf Philipp der Universität überwiesenen Güter in ihrem Besitz verblieben oder gleichwertige andere als Ersatz zugegeben würden. Schon jetzt, vor der Teilung, seien die Professoren genötigt, Schulden zu machen, weil sie ihr Gehalt oft bis ins dritte und vierte Quartal entbehren müßten. Leicht könnte, so lassen sie einfließen, einer oder der andere Professor sich genötigt sehen, sein Heil anderswo zu versuchen, und ein neuer Professor sei nicht in wenig Jahren „zu ziehen“. Nur in der Zuversicht, daß der Landgraf ihnen die verlorenen Einkünfte ersetzen werde, hätten sie das Gesuch des Landtags an den Mühlhäuser Kurfürstentag um Bestätigung des Hauptakkords mit unterschrieben¹⁹³. Auch noch ein zweites Mal erhoben die Professoren ihre Stimme, um den Verlust der Hälfte ihrer Einkünfte abzuwenden. Die Deputierten hatten die Universität ersucht, ihre Ansicht zum

besage des abschieds“ (d. h. des Hauptakkords, der aber damals noch in der Schwebe war) geteilt werden. Erzählung, 521 ff., hier 522. — Die Akten der Teilungshandlung finden sich, freilich lückenhaft, im UAG (Adm. Teilung d. Univ.-Vermög. 1627/28). Die Darmstädter Kommission bestand aus Kuno Quirin Schütz v. Holzhausen, Dr. J. R. Ruppel, Dr. Jes. Fabricius und fünf weiteren Beamten. Vgl. auch Catal. stud. IV, 194.

¹⁹¹ Universitätsmemorial (a. a. O.), präz. 23. Nov: „... ist unßer unvorgreifliche mainung, daß die under anderer herschaften jurisdiction gelegene vogteyen der univrsitet nicht ohne ungelegenheit möchten zugetheilt werden, sinthema die zwangsmittel so wohl bey den vogden alß censiten vielleicht ermanglen wirdten. Müste aber doch hierbey fleißige achtung auff die güthe der fruchte und andern gegeben werden, aldie weil die fruchte im underfürstenthumb ohngleich beßer alß im oberfürstenthumb“. — ¹⁹² In demselben Memorial.

¹⁹³ Auf dem Landtag führte die Universität bekanntlich eine Prälatenstimme. — Von einem Anschreiben der hessischen Stände an den Mühlhäuser Tag ist sonst nichts Näheres bekannt, nur von dem Schreiben an den Kaiser (Erzählung, 554; Hauptvertrag, 180). Vgl. Rommel VIII, 15.

Teilungsentwurf geltend zu machen. Daraufhin erinnerten jene daran, daß sie geschworen hätten, der Universität Nutzen zu fördern, Schaden aber abzuwenden, demgemäß könnten sie ihre Zustimmung zur Teilung nicht geben¹⁹⁴. Sie beriefen sich auf die Verpflichtung der hessischen Fürsten, die Universität Marburg bei ihrem Besitz zu erhalten, und legten eine Abschrift der dahingehenden Urkunde von 1567 bei¹⁹⁵.

Mit diesen Vorstellungen konnten die Professoren zwar die Teilung des Universitätsbesitzes nicht hindern; aber Landgraf Georg versprach ihnen schließlich einen Ersatz für die entgangenen Einkünfte, indem er einer Abordnung der Universität¹⁹⁶ zunächst für 1628 5000 Gulden aus dem Ertrag der schmalkaldischen Pfandsomme zusicherte¹⁹⁷; später sollte anderweit gesorgt werden.

Es kann auffallend erscheinen, daß die Universität glaubte, nicht mit der Hälfte der Altmarburger Einkünfte auskommen zu können; diese Hälfte bedeutete doch gegen den Gießener Besitz noch immer eine Vermehrung, und hier wie dort kam der Zinsertrag der Leiningischen Schuld hinzu. Aber wir müssen beachten, daß während der langen Einlagerung fremder Truppen in Ober- und Niederhessen die Pächterträge und Grundzinsen nur in sehr geringem Maße einliefen und daß außerdem die Zerrüttung des Münzsystems eine Preissteigerung aller Bedürfnisse hervorrief. Wahrscheinlich haben die Professoren aber auch ihre Lage noch kläglicher hingestellt, als sie in Wahrheit war, um den Landgrafen zu vollem Ersatz für die abgetretenen Erträge zu veranlassen. In den nächsten beiden Jahrzehnten sollten die Herren dann doch noch ganz andere Not kennen lernen.

Am 14. Dezember 1627 wurde der Teilungsvertrag in Marburg unterzeichnet¹⁹⁸. Die in Niederhessen gelegenen Vogteien: Nortshausen, Singlis, Fritzlar und Homberg kamen an Kassel, die oberhessischen: Marburg, Caldern, Gießen, Grünberg und Alsfeld an Darmstadt, verblieben also der Marburger Hochschule. In gleicher Weise wurden auch die in den verschiedenen Gebieten fälligen Kapitalzinsen verteilt, wobei auch einige von Landgraf Moritz verliehene Kapitalien zu besserer Ausgleichung an Darmstadt kamen. Die einzige Abweichung vom Territorialprinzip bei der Teilung bildeten die 400 Gulden, die der Universität seit ihres Begründers Zeiten aus den Allendorfer Salzwerken,

¹⁹⁴ Universitätsmemorial v. 8. Dez. (UAG, a. a. O.).

¹⁹⁵ Gemeint ist die im AfhG, N. F., I, 275, gedruckte Urkunde, von der ein besiegeltes Or. noch im Besitz der Gießener Universität ist.

¹⁹⁶ Sie bestand aus dem Rektor Müller, dem Kanzler Vultejus und den Professoren Feurborn und Tonsor. Vgl. Catal. stud. IV, 194f.

¹⁹⁷ Die Summe betrug 100000 Gulden, vgl. Art. 22 des Hauptvertrags, sowie den Nebenvertrag (Erzählung, 513).

¹⁹⁸ Or. des Teilungsabschieds im Besitz der Univ. Gießen. Drucke: Erzählung, 608; Standhafte Widerlegung der anmaßlichen Geschichtserzählung ... (1747), Beil., 12. Kassel behauptet später, die Abschiede seien in Darmstadt ausgearbeitet worden: Acta Marpurgensia, 367. Vgl. Erzählung, 81.

also aus Niederhessen, zustanden. Sie wurden der Kasseler Linie nicht ganz überlassen, sondern Darmstadt-Marburg erhielt 116 Gulden jährlich davon, der Rest von 284 Gulden kam an Kassel.

Daß bei der Teilung von einer Übervorteilung der Kasseler Partei nicht die Rede sein kann, ist später genau nachgewiesen worden¹⁹⁹.

Auch die Stipendiengelder wurden nach dem Gebiet verteilt, in dem die zahlungspflichtigen Orte lagen. Sowohl bei den Vogtei- wie den Stipendiengefällen wurden die Rückstände der Einfachheit halber dem künftigen Besitzer zugeschlagen, ein Punkt, in dem die Darmstädter Partei nachgab; sie hatte gewünscht, daß den Kassellern die aus Niederhessen nicht gelieferten Stipendienkapitalien²⁰⁰ angerechnet würden²⁰¹. Freilich blieben die Darmstädter bezüglich der Stipendien immer noch im Vorteil, da ihnen mit dem größeren Landesgebiet (Oberhessen und beide Katzenelnbogen) auch die größere Stipendienmenge zukam.

Alle diese Teilungen sollten mit dem Jahre 1628 in Kraft treten²⁰².

Auch über die Teilung der Besoldungsrückstände einigte man sich bald²⁰³; die Schulden der Marburger Universität²⁰⁴, über 1600 Gulden, übernahm Landgraf Georg gegen eine Abfindung.

Besondere Schwierigkeiten machte die Teilung des Universitätsarchivs, der Bibliothek, der Kleinodien und der mathematischen Instrumente²⁰⁵. Was die Dokumente und Register des Archivs betrifft, so wurde auf den Vorschlag Darmstadts an Kassel alles ausgeliefert, was auf die abgetretenen Vogteien Bezug hatte; von den übrigen Stücken sollten auf Wunsch vidimierte Abschriften gegeben werden²⁰⁶. Von den Kleinodien wurde besonders über die Szepter verhandelt. Landgraf Georg vertrat die Ansicht, daß sie zu den unteilbaren Besitztümern der Universität gehörten²⁰⁷. Dennoch wurde schließlich das eine

¹⁹⁹ In der „Standhaften Widerlegung“, II nebst Beilagen.

²⁰⁰ Worüber schon im Hauptvertrag, Art. 25, bestimmt war.

²⁰¹ Instruktion Landgraf Georgs v. 6. Nov., Abschr. UAG.

²⁰² Landgraf Georg hatte anfangs gewünscht, daß erst die kaiserliche Bestätigung des Hauptvertrags erlangt werde (Instr.).

²⁰³ Nicht nach Art. 26 des Hauptvertrags (Zahlung aus der ungeteilten Masse); Landgraf Wilhelm übernahm die Bezahlung der von Landgraf Ludwig Entlassenen, Landgraf Georg dafür die Alleinbesoldung der Professoren während der Streitjahre 1624—1627.

²⁰⁴ Besonders an den Gießener „Geistlichen Landkasten“ und den Vizeökonomien.

²⁰⁵ Am 1. Dez. 1627 befiehlt Landgraf Georg seinen Vertretern, die vor Tilly geflüchteten Wertsachen wieder herbeibringen zu lassen. Or. UAG, a. a. O.

²⁰⁶ Auf besonderes Nachsuchen ließ Landgraf Georg auch das „original instrumentum donationis über die fundation, wie auch den donationbrief über das Kugelhauß“ ausliefern. Korresp. UAG, a. a. O.

²⁰⁷ Instruktion v. 6. Nov.: „So versteht sich auch, das die original fundation und donations documenta, kayserliche befreyhungsbrief, leges und statuta, sceptra, sigilla, matriculae, libri rectorum, protocolla, acta et scripta facultatum, testimonia, programmata, visitation und rechnungsabschide und mehr andere dergleichen stücke . . . in keine thailung kommen können“.

der beiden Szepter durchs Los für Kassel bestimmt. In ähnlicher Weise zeigte sich die Darmstädter Partei nachgiebig bezüglich der Bibliothek. Auch sie rechnete der Darmstädter Landgraf zu den in der Stadt Marburg befindlichen, also nach dem Hauptvertrag (Art. 23) an Darmstadt fallenden Besitztümern. Nötigenfalls sollte Landgraf Wilhelm bittlich darum ersucht werden, „diß corpus librorum, wie gering es auch seye“, ungeteilt in Marburg zu lassen. Ob die Darmstädter Kommissare sich wirklich an Landgraf Wilhelm gewandt haben, wissen wir nicht; jedenfalls blieb der Wunsch unerfüllt. Man teilte so: Die zur Zeit Ludwigs des Älteren vorhandenen Bücher wurden in zwei gleiche Hälften geschieden, über deren Zuweisung das Los entschied. Die unter Landgraf Moritz seit Ludwigs des Älteren Tode der Bibliothek einverleibten Bücher, worunter die aus Ziegenhain nach Marburg gestiftete Bibliothek des letzten Grafen von Dietz²⁰⁸, sollten Kassel allein bleiben. Ebenso sollte behandelt werden, was an mathematischen Instrumenten vorhanden war. Die Ausführung der Bestimmungen überließ man den Professoren, und Landgraf Georg übersandte ihnen die nötigen Weisungen am 30. Dezember²⁰⁹. Am 17. April geschah die Auslieferung der Bücher, Instrumente und Archivalien. Hierüber wurde eine besondere Urkunde aufgesetzt²¹⁰, aus der wir genau den Bestand des an Kassel Ausgelieferten sehen²¹¹. Besonders interessant ist darin der Bibliothekskatalog sowohl des Kasseler als des Darmstädter Anteils. Dieser Teilungsabschied, offenbar 1628 geschrieben, trägt das Datum 19. April 1630 und ist erst 1632 von der Kasseler Seite unterzeichnet worden²¹².

Bezüglich des Ersatzes der verlorenen Vogteien hielt Landgraf Georg Wort. Für 1628 war die Universität durch die schmalkaldische Überweisung entschädigt²¹³. Jetzt aber war der Landgraf auch auf die Erschließung dauernder Einnahmequellen bedacht. Zu diesem Zwecke legte er dem im Februar 1628 in Marburg zusammentretenden Partikularlandtag einen Entwurf über die

²⁰⁸ Landgraf Georg glaubte anfangs, Landgraf Moritz habe diese Bibliothek als Erbe besessen, und wollte ihm von dieser Erbschaft nur $\frac{1}{4}$ lassen (Instr.). Moritz hatte sie aber gekauft (vgl. Catal. stud. IV, 6).

²⁰⁹ Orig. UAG, a. a. O.: Die auszuliefernden Urkunden usw. sollten in Abschrift zurückbehalten werden. Abschriften niederhessischer Vogteieurkunden befinden sich daher noch im UAG, Adm. (Abt. Univ.-Vermögen).

²¹⁰ Korresp. zwischen Landgraf Georg und der Univ. UAG, Adm. (Teilung d. Univ.-Vermögens 1627/28).

²¹¹ Von Instrumenten fiel an Kassel „der metallische globus coelestis zusambt dem sextante und noch zwen alten globis“.

²¹² Orig. UAG, a. a. O. — Univ. Marburg an Landgraf Georg 1632 März 26: der Abschied ist „auß verschiedenen vorgefallenen verhinderungen allererst vor wenig wochen“ von kasselscher Seite unterschrieben worden (Kzt. a. a. O.).

²¹³ Die Überweisung bestand laut Einzelberechnung aus 1497 Gulden und 700 Reichsthalern (die an Landgraf Wilhelm hätten fallen sollen), ferner aus sämtlichen nach Abzug der Lasten noch bleibenden Einkünften aus dem Amt Schmalkalden. Vgl. hierfür und für das folgende die Urkunde „Unsere universität alhie zu Marpurgk hat zu empfangen wie nachfolgt“, v. 1. März 1628, Or. UAG, S. Cod. Rescr. II, Bl. 83.

künftige Dotation der Universität vor und erhielt dessen Zustimmung²¹⁴. Die genau zusammengestellten Verluste an Geld- und Naturaleinkünften²¹⁵ wurden durch Anweisungen auf die Erträgnisse der oberhessischen Ämter ausgeglichen (1. März 1628)²¹⁶. Auch der durch die Teilung der Kleinodien und der Bibliothek erlittene Schaden wurde jetzt ersetzt, indem die beiden Gießener Szepter und die Gießener Bibliothek, letztere vorerst ohne die Dubletten²¹⁷, der Marburger Universität überwiesen wurden. Die Bibliothek wurde alsbald in Fässer verpackt und nach Marburg überführt²¹⁸, wohin 1629 auch das übrige Inventar der Gießener Universität kam²¹⁹.

Auch das Stipendienwesen wurde in jenen Tagen der Siegesfreude gehoben: Auf dem Marburger Landtag stifteten einige Notabeln²²⁰ Geld und Naturalien zu einer „Communität“, das heißt zu Tischstipendien, und Landgraf Georg verordnete, daß davon acht arme Pädagogschüler, „die noch zur zeit keines andern stipendii fähig seyen“, erhalten werden sollten²²¹.

So konnte die Universität nach der Beilegung des großen hessischen Streites mit einiger Zuversicht in die Zukunft sehen. Sie war finanziell gesichert, und es begann auch bald wieder eine starke Frequenz von Studenten, obgleich die beiden berühmtesten Lehrer²²², Winckelmann und Mentzer, den

²¹⁴ Akten StAD, Landst. Verf. 10. Der Landtag war auch sonst sehr bewilligungsfreudig, vgl. Rommel, VIII, 59.

²¹⁵ Die Landtags-Proposition spricht von 5000 Gulden Rente (= 100000 Gulden Kapital). Im einzelnen wurden folgende Gefälle ersetzt: 849 fl. 6 alb. 5 $\frac{1}{2}$ Heller an Geld; 375 Malter 7 $\frac{1}{2}$ Mesten Korn; 353 Malter 5 $\frac{5}{8}$ Mesten Hafer; 1 Malt. 3 $\frac{1}{4}$ Mest. Malz; 5 Malt. 4 $\frac{5}{8}$ Mesten Weizen; 12 Mesten Mohn; 9 Malt. 3 $\frac{1}{2}$ Mest. Gerste; 57 Gänse; 80 Hühner; 115 $\frac{1}{2}$ Hähne; 3 Pfund Wachs.

²¹⁶ Orig.-Perg.-Urkunde mit 7 anhängenden Siegeln, im Bes. der Univ. Gießen; vgl. die oben Anm. 213 erwähnte Schrift. Bemerkenswert mag sein, daß in letzterer der Univ. die Verpflichtung zur Abzahlung der rückständigen Gehälter und zur Rückzahlung bereits eingemommener Einkünfte, die Landgraf Georg nachträglich der neuen Darmstädter Schule bestimmte, auferlegt ist.

²¹⁷ Doch kamen die Dubletten später auch nach Marburg, vgl. Heuser, Beiträge zur Gesch. d. Univ.-Bibl. Gießen, 7, vermutlich weil man nach dem raschen Zusammenbruch des Gießener Pädagogs dort keine Verwendung mehr dafür hatte.

²¹⁸ Marburger Ökonometrechnung für 1628, UAG, Adm.

²¹⁹ Catal. studios. Marp. 1629/36 (= fasc. XV) ed. Falckenheiner (Marb. Einladungsschrift 1888) S. 6.

²²⁰ „Zur communität ist auf jüngst gehaltenem landtag gestewert worden“, v. 21. Febr., Abschr. in Hdschr. 33^a der Univ.-Bibl. Gießen. Die Stifter waren: Statthalter Georg Riedesel zu Eisenbach, und Gg. Riedesel zu Eisenbach der Jüngere, Hofrichter Kuno Quirin Schütz v. Holzhausen; Kanzler Dr. Wolff v. Todenwarth, der Oberamtmann der Niedergrafschaft (J. W. v. Weitelshausen gnt. Schrautenbach) und der Amtmann zu Romrod, Wilh. Schetzel zu Mertzhausen.

²²¹ In dem amtlichen Einkünfteverzeichniss (s. o.) heißt es: „der stipendiatenkasten soll wie bis dato separirt verbleiben“. Die Kommunitätsrechnung wurde demnach gesondert geführt.

²²² Über ihr Ansehen vgl. die bei Heppe, Kircheng. II, 64 Anm. 1, mitgeteilte Stelle aus Fischers Vita Gerhardi.

Aufschwung nicht mehr erlebten. Wem aber die günstige Lösung der Angelegenheit, die für die Universität Lebensfrage war, zugeschrieben wurde, das ersehen wir daraus, daß noch im Frühjahr 1628 die Universität dem Kanzler Anton Wolff von Todenwarth ein vergoldetes Gießbecken nebst Kanne zum Geschenk machte²²³.

²²³ Begleitschreiben 1628 Apr. 18, Kzt., Dankschreiben des Kanzlers v. 13. Mai, Or. UAG a. a. O.

